# rechtAktuell

Juni 2023

LOSCHELDER

# Inhalt

EU-Taxonomie: Überblick über die Anforderungen an Immobilien und Einordnung des jüngsten Entwurfs der Delegierten Verordnung S. 03

NIS-2-Richtlinie: Umfassende IT-Sicherheitsvorgaben auch für Unternehmen außerhalb der tradierten kritischen Infrastrukturen S. 09

Schutz vor Liquiditätsabflüssen aus der Gesellschaft bei Scheidung eines Gesellschafters – Güterstandsklauseln als Sicherungsinstrument im Gesellschaftsvertrag S. 15

EU-Taxonomie: Chancen erkennen und nutzen! S. 19

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) S. 23

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 1. Januar 2023 – Was ist zu beachten? S. 27

Das Aus für die Solo-Selbstständigkeit? – Neue Tendenzen in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts S. 31

Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch im Zivilprozess: Muss ich den Prozessgegner mit Beweismitteln versorgen? S. 39

Neuer Rechtsrahmen für (grenzüberschreitende) Umwandlungen – Das Gesetz zur Umsetzung der EU-Umwandlungsrichtlinie (UmRUG) S. 45

In eigener Sache S. 52

# rechtAktuell

## aktuelle rechtliche Fragen
## und gesetzgeberische Entwicklungen

Über „rechtAktuell“

Die Publikation „rechtAktuell“ ist eine unregelmäßig erscheinende Veröffentlichung von Loschelder und beinhaltet keinen konkreten Rechtsrat zu einem speziellen Sachverhalt. Die veröffentlichten Artikel sind allgemeine Zusammenfassungen zu aktuellen rechtlichen Fragen, gesetzgeberischen Entwicklungen und Veränderungen aufgrund neuer Entscheidungen. Wir empfehlen deshalb dringend, bei konkreten Fragen einen Rechtsanwalt unserer Sozietät zu konsultieren. Dieser wird Ihre speziellen Fragen unter Berücksichtigung des Sachverhaltes und Ihrer Bedürfnisse gerne beantworten. Diese Veröffentlichung kann auf unserer Homepage unter www.loschelder.de abgerufen werden. Dort finden Sie auch weitere Veröffentlichungen unserer Sozietät.

Bezugswege

Normalerweise erhalten Sie „rechtAktuell“ im gewohnten Papierformat. Möchten Sie zukünftig „rechtAktuell“ gerne im PDF-Format beziehen? Dann schicken Sie uns bitte eine kurze Nachricht an: recht.aktuell@loschelder.de

Datenschutzhinweise

Unter www.loschelder.de/de/datenschutz; auf Anfrage per Post und E-Mail.

# EU-Taxonomie: Überblick über die Anforderungen an Immobilien und Einordnung des jüngsten Entwurfs der Delegierten Verordnung

**Die Diskussion um die Anforderungen an die ESG-Konformität dominiert derzeit die Immobilienbranche. Nationale Gesetze befassen sich bislang allenfalls mit einzelnen Aspekten. Eine andere Strategie verfolgt der europäische Gesetzgeber. Mit der Taxonomie-Verordnung und dem delegierten Rechtsakt werden die Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit (das E in ESG) definiert. In der Debatte kommt ihnen damit eine besondere Bedeutung zu – auch wenn der unmittelbare Anwendungsbereich begrenzt ist. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Regelungssystematik der Verordnungen und den aktuell vorliegenden Entwurf.**

Nachhaltigkeit und ESG-Konformität – diese und andere Begriffe dominieren derzeit nicht nur den Immobilienmarkt. Unklar bleibt dabei häufig, welche Anforderungen sich genau hinter den einzelnen Begrifflichkeiten verbergen und inwiefern die Marktteilnehmer mit ihrer jeweiligen Tätigkeit diese Anforderung auch einhalten.

Etwas Licht ins Dunkle bringt dabei die sogenannte Taxonomie-Verordnung (Verordnung EU 2020/850) aus Brüssel, die schon seit Anfang 2022 gilt. Diese enthält Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Die Taxonomie-Verordnung gilt im Wesentlichen für sogenannte Finanzmarktteilnehmer und Unternehmen, die zur Abgabe einer nicht finanziellen Erklärung verpflichtet sind. Auch außerhalb ihres unmittelbaren Anwendungsbereichs ist ihre Bedeutung allerdings nicht zu unterschätzen: Im Widerstreit verschiedener Begrifflichkeiten, Systemen und Anforderungen definiert sie die gesetzlichen Anforderungen aus Brüssel und stellt damit eine wichtige Bezugsgröße in der allgemeinen Debatte dar.

Die Funktionsweise der Taxonomie-Verordnung ist dabei vergleichsweise transparent geregelt. In der Verordnung werden sechs Umweltziele unterschieden:

1. Der Klimaschutz
2. Die Anpassung an den Klimawandel
3. Die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme.

Eine Investition gilt nach der Taxonomie-Verordnung dann als ökologisch nachhaltig, wenn die zugrundeliegende Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele leistet, ohne dabei die anderen Umweltziele erheblich zu beeinträchtigen. Zudem müssen bestimmte Mindestschutzstandards eingehalten werden.

Um zu überprüfen, ob die eigenen Wirtschaftstätigkeit die Anforderungen der Taxonomie-Verordnung erfüllt, muss sich der Anwender also (abgesehen vom Mindestschutz) fragen, inwiefern diese einen wesentlichen Beitrag für mindestens eines der Ziele leistet und gleichzeitig keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.

Auch bei der Beantwortung dieser Frage hilft die Taxonomie-Verordnung, indem sie in den Artikeln 10 ff. jeweils näher beschreibt, wann ein wesentlicher Beitrag geleistet wird, beziehungsweise wann eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. So wird gemäß Artikel 10 beispielsweise eine Wirtschaftstätigkeit als wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz eingestuft, wenn sie wesentlich dazu beiträgt, die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche Störung des Klimasystems verhindert und beispielsweise zu einer langfristen Sicherung der Temperaturziele des Übereinkommens von Paris beiträgt. Ein wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leisten beispielsweise Wirtschaftstätigkeiten, die entweder das Risiko der nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des zu erwartenden künftigen Klimas erheblich verringern oder die jedenfalls die nachteiligen Auswirkungen selbst verringert, ohne das Risiko nachteiliger Auswirkung auf Menschen, Natur und Vermögenswerte im Übrigen zu erhöhen.

Dem gegenüber liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Umweltziels Klimaschutz beispielsweise dann vor, wenn diese Tätigkeit zur erheblichen Treibhausgasimmission führt. Die Anpassung an den Klimawandel wird dann erheblich beeinträchtigt, wenn die Tätigkeit nachteilige Auswirkungen des derzeitigen und des zu erwartenden zukünftigen Klimas auf die Tätigkeit selbst oder auf die Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verstärkt.

So beachtenswert die systematische Herangehensweise in der gegenwärtig vielfach konturlosen Debatte ist, so bleiben die Anforderungen der Taxonomie-Verordnung häufig recht pauschal. Die Verordnung stellt zunächst nur einen abstrakten Orientierungsrahmen zur Verfügung.

Diese Problematik hat der Brüsseler Gesetzgeber selbst erkannt und die Regelung der Taxonomie-Verordnung durch eine sogenannte delegierte Verordnung (EU 2021/2139) ergänzt.

Die delegierte Verordnung, die in ihrer aktuellen Form seit dem 1. Januar 2022 in Kraft ist, dient der Konkretisierung der Taxonomie-Verordnung. Während die delegierte Verordnung selbst nur drei Artikel umfasst, liegt der Fokus auf den umfangreichen Anlagen. Diese enthalten technische Bewertungskriterien, die jedenfalls in Bezug auf die Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel Konkretisierungen der Brüsseler Vorgaben enthalten. So leisten Neubauten beispielsweise einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, wenn ihr primärer Energiebedarf mindestens 10 % unter dem niedrigsten nationalen gesetzlichen Schwellenwert liegt. Auch die technischen Anforderungen an einen wesentlichen Beitrag zum Klimaziel Anpassung an den Klimawandel werden konkretisiert. Gleiches gilt auch für die Definition der erheblichen Beeinträchtigungen, die von dem Bauvorhaben nicht zu Lasten der übrigen Umweltziele ausgehen dürfen. Eine solche erhebliche Beeinträchtigung zu Lasten des Ziels Klimaschutz

liegt beispielsweise vor, wenn das Gebäude für die Gewinnung, Lagerung, Förderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt ist.

Die Verbindung aus Taxonomie-Verordnung und delegierter Verordnung stellt hinsichtlich der Umweltziele Klimaschutz / Anpassung an den Klimawandel damit die Grundanforderungen für eine ökologisch nachhaltige Tätigkeit auf.

Als Hindernis hat sich in der Vergangenheit erwiesen, dass eben nur zwei von sechs Umweltzielen der Taxonomie-Verordnung in der delegierten Verordnung näher konkretisiert wurden. Die weitere Konkretisierung der übrigen vier Umweltziele hatte der Europäische Gesetzgeber zunächst aufgeschoben.

Hierzu sind nun Entwürfe veröffentlicht worden. Sie befinden sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Bis zum 3. Mai 2023 bestand die Möglichkeit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

Inhaltlich enthalten diese Entwürfe analog zur bisherigen Systematik eine Ergänzung der delegierten Verordnung um die technischen Bewertungskriterien für die weiteren vier Umweltziele.

So leistet nach dem Entwurf eine Wirtschaftstätigkeit beispielsweise dann einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft, wenn im Bereich der Neubauten konkrete Anforderungen an die Abfallentsorgung eingehalten werden. Dazu gehört nicht nur die Einhaltung der Europäischen Vorschriften zur Abfallentsorgung. Mindestens 90 % des anfallenden Abfalls (nach Gewicht) müssen für das Recycling oder die Wiederverwendung aufbereitet werden. Zudem gilt es, Materialien, die zuvor noch nicht anderweitig eingesetzt wurden, also „neu“ sind, auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Auch hierzu enthält der Entwurf der delegierten Verordnung konkrete Vorgaben. So wird beispielsweise (wie auch schon in der geltenden Verordnung) das Umweltziel Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme erheblich gefährdet, wenn der Neubau auf Acker- und Kulturflächen mit mittlerer bis hoher Bodenfruchtbarkeit gemäß EU-Vorgaben errichtet wurde.

Daneben werden auch weitere Anforderungen im Hinblick auf die übrigen Umweltziele definiert – diese sind allerdings für die Immobilienbranche vielfach von untergeordneter Bedeutung.

Der nunmehr vorgelegte Entwurf der delegierten Verordnung füllt die bislang bestehende legislative Lücke zu den vier Umweltzielen, die bislang noch nicht erfasst waren. Er trägt damit zur weiteren Transparenz im Sinne der EU-Taxonomie bei. Dies gilt gerade auch hinsichtlich möglicher Investitionen in Immobilien, insbesondere Neubauten und Sanierungen.

Dabei darf allerdings nicht aus dem Blick verloren werden, dass die EU-Taxonomie-Verordnung lediglich die Kriterien der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit näher konkretisiert. Durch den Entwurf der delegierten Verordnung ändert sich hieran nichts. Die im Sinne einer vollumfänglichen ESG-Konformität ebenfalls relevanten Faktoren S(OCIAL) und G(OVERNANCE) werden bislang noch nicht näher beleuchtet. So liegt zwar seit Februar 2022 der „Final Report on Social Taxonomie“ der Plattform On Sustainable Finance vor – eine gesetzgeberische Umset-

zung dieser konzeptionellen Überlegungen ist bislang allerdings noch nicht erfolgt. Es wird vor diesem Hintergrund noch etwas Zeit vergehen, bis der Europäische Gesetzgeber sämtliche Anforderungen an ein ESG-konformes Wirtschaften in Gesetzesform gegossen hat. Bis dahin ist festzuhalten, dass jedenfalls die Kriterien der ökologischen Nachhaltigkeit (das E in ESG) immer konkreter gefasst werden.

*Für Fragen zum Thema EU-Taxonomie und ESG-Anforderungen in der Immobilienbranche steht Ihnen gerne als Teil des ESG-Teams zur Verfügung:*

Dr. Florian Dressel
0221 650 65-283
florian.dressel@loschelder.de

# NIS-2-Richtlinie: Umfassende IT-Sicherheitsvorgaben auch für Unternehmen außerhalb der tradierten kritischen Infrastrukturen

**Cyber-Angriffe nehmen zu. Gerade der IT-Sicherheit von für Wirtschaft und Gesellschaft wichtigen Unternehmen kommt eine gesteigerte Aufmerksamkeit zu. Der EU-Gesetzgeber reagiert hierauf und hat in einem ersten Schritt im Dezember 2022 die „Network and Information Security 2.0"-Richtlinie (NIS-2) verabschiedet. Mit der NIS-2-Richtlinie werden die EU-rechtlich verpflichtend vorgesehenen Sicherheitsvorgaben für IT-Systeme verschärft. Insbesondere sind nun deutlich mehr Unternehmen von den Pflichten betroffen: Es werden nicht mehr nur, wie noch in der NIS-1-Richtlinie, die klassischen kritischen Infrastrukturen (etwa Wasser, Energie oder Arzneimittelversorgung) adressiert. In Zukunft werden z.B. auch Lebensmittelproduzenten oder Hersteller von chemischen Stoffen, Maschinen- und Fahrzeugbauer sowie Anbieter digitaler Dienste umfassende neue IT-Sicherheitsvorkehrungen treffen müssen. (Neu) betroffene Unternehmen sollten sich bereits jetzt hierauf einstellen und Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Vorgaben treffen.**

## Ausgangslage

Bereits im Jahr 2016 hat die EU mit der Vorgängerrichtlinie (NIS-1) umfassende Vorgaben für die IT-Sicherheit in sogenannten „kritischen Infrastrukturen" festgelegt, die für das Funktionieren elementarer gesellschaftlicher Institutionen unverzichtbar sind. Welche Einrichtungen und Anlagen unter die „kritischen Infrastrukturen" (sog. KRITIS) fallen, ist in der BSI-Kritisverordnung geregelt und betrifft u.a. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung, im Transportsektor oder auch verschiedene Dienstleister im Bereich Finanzen oder Gesundheitswesen. Ziel der NIS-1-Richtlinie war es, die Resilienz der kritischen Anlagen und Systeme durch strengere IT-Sicherheit zu stärken. Um der zunehmenden globalen Bedrohungslagen zu begegnen, reagiert der europäische Gesetzgeber nun mit der NIS-2-Richtlinie ((EU) 2022/2555), um sowohl den Kreis der geschützten Infrastrukturen zu erweitern als auch die Sicherheitsvorgaben insgesamt zu erhöhen.

## Neu: IT-Sicherheit über KRITIS hinaus

Die NIS-2-Richtlinie erweitert den Adressatenkreis der Einrichtungen, die künftig die strengen IT-Sicherheitsvorgaben einzuhalten haben, deutlich. Erfasst werden nicht mehr nur die bereits in der BSI-Kritisverordnung adressierten Betreiber kritischer Infrastrukturen. Mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Bedeutung

weiterer Branchen für das reibungslose Funktionieren von Staat und Gesellschaft von essentieller Bedeutung sind. Neu ist die Qualifizierung sogenannter „wichtiger Einrichtungen“, die künftig mit hohen Anforderungen in Sachen IT-Sicherheit konfrontiert werden. Die „wichtigen Einrichtungen“ setzten sich aus den folgenden Bereichen zusammen:

- Post- und Kurierdienste
- Abfallbewirtschaftung
- Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen,
- Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln
- verarbeitendes Gewerbe und Hersteller von Waren (etwa Hersteller von Medizinprodukten, Datenverarbeitungsgeräten, oder Maschinen- und Fahrzeugbauer)
- Anbieter digitaler Dienste (z.B. Online-Marktplätze oder soziale Netzwerke)
- Forschung

Von den „wichtigen Einrichtungen“ sind die „wesentlichen Einrichtungen“ zu unterscheiden. Letztere entsprechen größtenteils den bereits in der NIS-1-Richtlinie und Kritisverordnung regulierten Einrichtungen. Neu hinzugekommen sind hier aber z.B. die Sektoren Abwasser, Verwaltung von IKT-Diensten, öffentliche Verwaltung und Betreiber von Bodeninfrastrukturen, die die Erbringung von weltraumbezogenen Diensten unterstützen. Unternehmen aus diesen Bereichen werden sich nunmehr auf strengere rechtliche Vorgaben einstellen müssen.

Unternehmen aus den Bereichen der wesentlichen und wichtigen Einrichtungen mit mehr als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme von mehr als zehn Mio. Euro werden die Vorgaben der NIS-2-Richtlinie künftig einzuhalten haben. Den Mitgliedstaaten soll es aber auch möglich sein, Einrichtungen unabhängig von ihrer Größe als wichtige Einrichtung einstufen zu können. Dahinter steckt der Gedanke, dass auch der Ausfall oder die Einschränkung kleinerer Unternehmen aus diesen Bereichen unabsehbare Folgen für die Gesellschaft nach sich ziehen kann.

## Konkrete Sicherheitsanforderungen

Unternehmen, die neu in Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie fallen, werden erstmals gesetzlich vorgegebe IT-Sicherheitsvorgaben implementieren müssen. Aber auch Unternehmen, die bereits jetzt als KRITIS eingestuft sind und bereits IT-Sicherheitsvorgaben einhalten, müssen zukünftig mit verschärften Anforderungen rechnen.

Sowohl die erstmals regulierten „wichtigen Einrichtungen“ als auch die größtenteils bereits jetzt regulierten „wesentlichen Einrichtungen“ müssen künftig „geeignete und verhältnismäßige technische, operative und organisatorische Maßnahmen ergreifen“, um Risiken für die Sicherheit ihrer Netz- und Informationssysteme und die Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen möglichst gering zu halten (Art. 21 NIS-2-Richtlinie). Wichtige und wesentliche Einrichtungen müssen mindestens Maßnahmen zu den folgenden zehn Punkten treffen:

- Konzepte für Risikoanalysen und Sicherheit von IT-Systemen

- Bewältigung von Sicherheitsvorfällen
- Back-Up Management
- Sicherheit der Lieferkette
- Sicherheitsmaßnahmen bei Erwerb, Entwicklung und Wartung von Netz- und IT-Systemen
- Bewertung der Wirksamkeit des Risikomanagements im Bereich der Cybersicherheit
- Verfahren im Bereich der Cyberhygiene (z.B. Hard- und Softwareupdates, Passwortsicherungen, Datensicherung) und Schulungen im Bereich der Cybersicherheit
- Konzepte und Verfahren für den Einsatz von Kryptografie und gegebenenfalls Verschlüsselung
- Sicherheit des Personals, Konzepte für die Zugriffskontrolle und Management von Anlagen
- Verwendung von Multi-Faktor-Authentifizierung und gesicherte (Notfall-) Kommunikation

Die Führungsebene der wesentlichen und wichtigen Einrichtungen müssen diese Maßnahmen billigen, die Umsetzung überwachen und sind für Verstöße verantwortlich. Daher müssen Geschäftsführung und Vorstände auch regelmäßig an entsprechenden Schulungen teilnehmen (Art. 20 Abs. 2 NIS-2-Richtlinie). Auch den sonstigen Mitarbeitern der Unternehmen sollen regelmäßige Schulungen angeboten werden, damit es breite Kenntnisse und Fähigkeiten rund um Cybersicherheit im Unternehmen gibt.

Von besonderer Bedeutung für die Praxis ist außerdem die Einbeziehung der Lieferketten in die Risikomanagementmaßnahmen. Der europäische Gesetzgeber macht hier vermehrt Vorfälle aus, bei denen Schwachstellen im Zusammenhang mit den Produkten und Diensten Dritter ausgenutzt werden. Aus diesem Grund sollen die Unternehmen dazu angehalten werden, Risikomanagementmaßnahmen in die Verträge mit ihren Lieferanten aufzunehmen (Erwägungsgrund 85 NIS-2-Richtlinie). Hierauf sollten sich die betroffenen Unternehmen bereits jetzt einstellen und die bestehenden Verträge mit ihren Lieferanten auf möglichen Anpassungsbedarf prüfen bzw. entsprechende Klauseln aufnehmen.

Darüber hinaus sollen internationale und europäische Standards gefördert werden. Dazu können Mitgliedsstaaten den Einrichtungen die Nutzung von EU-Cyber-Security-Zertifizierungen vorschreiben. Betroffene Einrichtungen müssen ihrer nationalen Cyber-Security-Behörde zudem signifikante Störungen und Vorfälle ihrer kritischen Infrastrukturen unverzüglich melden und – gegebenenfalls – die Empfänger ihrer Dienstleistungen über diese unterrichten.

## Informationsaustausch

Praktisch interessant ist die in der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit des Informationsaustausches über Cybersicherheit zwischen Unternehmen bzw. die freiwillige Meldung an Behörden (Art. 29 f NIS-2-Richtlinie). Es ist vorgesehen, dass die unter die Richtlinie fallenden Unternehmen und „gegebenenfalls“ auch andere Einrichtungen auf freiwilliger Basis Cybersichersicherheitsinformationen untereinander austauschen können. Dadurch sollen bessere Erkenntnisse zum Beispiel über Cyberbedrohungen, Beinah-Vorfälle, Schwachstellen, gegnerische Taktiken und

Sicherheitsempfehlungen ermöglicht werden. Bei einem solchen Informationsaustausch sollten Unternehmen aber auch stets die kartell- und wettbewerbsrechtlichen Grenzen des Informationsaustausches beachten. Hier den richtigen Spagat zu schaffen, kann in der Praxis eine Herausforderung sein. Im Sinne der Sicherheit ist aber zu hoffen, dass ein lebhafter, wettbewerbsfreundlicher Informationsaustausch entstehen wird.

## Bei Verstoß drohen hohe Bußgelder

Neu ist die Androhung von empfindlichen Bußgeldern: Verstöße gegen die Richtlinie bzw. ihre nationale Umsetzung können nun mit bis zu sieben Mio. Euro oder 1,4 % des weltweiten Umsatzes des Unternehmens sanktioniert werden. Bei Unternehmen, die in den Bereich der „wesentlichen Einrichtungen“ fallen, beläuft sich das maximale Bußgeld sogar auf zehn Mio. Euro oder 2 % des weltweiten Umsatzes.

Zur Durchsetzung der Verpflichtungen aus der NIS-2-Richtlinie sollen die zuständigen Behörden zudem mit umfassenden Befugnissen ausgestattet werden. Hierzu gehören Vor-Ort-Kontrollen sowie die Anforderung von Informationen, Daten und Nachweisen für die Umsetzung der Cybersicherheitskonzepte. Bei wesentlichen Einrichtungen ist es den Behörden sogar möglich, der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand die Ausübung ihrer Leitungsaufgaben zu untersagen, soweit mildere Maßnahmen keine Wirkung gezeigt haben.

Zudem soll die Führungsebene wesentlicher Einrichtungen für Verstöße gegen die o.g. Risikomanagementmaßnahmen verantwortlich gemacht werden können (Art. 20 NIS-2-Richtlinie).

## Was jetzt zu tun ist

Unternehmen sollten bereits jetzt prüfen, ob sie unter dem Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie fallen und sich auf die neuen Anforderungen einstellen. Die Richtlinie muss von den Mitgliedstaaten bis zum 17. Oktober 2024 in nationales Recht umgesetzt werden. Betroffene Unternehmen sollten sich von den Änderungen jedoch nicht überraschen lassen, da für deren Umsetzung ein erheblicher Zeit- und Kostenfaktor prognostiziert werden muss:

Für Unternehmen, die neu unter den Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie fallen, rechnet die Kommission im Durchschnitt mit einer Steigerung der Ausgaben für Cybersicherheit um 22 %. Für Unternehmen, die bereits nach der NIS-1-Richtlinie reguliert sind, wird die Erhöhung des Cybersicherheitsbudgets von immerhin 12 % ausgemacht.

Und auch Unternehmen, die nicht von der neuen NIS 2-Richtlinie erfasst sind, sollten das Thema Cybersicherheit auf dem Schirm haben. Im September 2022 hat die Kommission einen ersten Entwurf für den „Cyber Resilience Act“ (CRA) vorgelegt. Diese EU-Verordnung soll die Cybersicherheit für Produkte regeln. Ihr Anwendungsbereich wird dabei noch weiter reichen als der der NIS-2-Richtlinie. Als Verordnung muss sie außerdem nicht erst vom deutschen Gesetzgeber umgesetzt werden, sie wird nach ihrer Verabschiedung unmittelbar gelten.

*Für sämtliche Fragen zum IT-Recht stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

Dr. Kristina Schreiber
0221 650 65-337
kristina.schreiber@loschelder.de

Dr. Simon Kohm
0221 650 65-200
simon.kohm@loschelder.de

Philipp Schoel
0221 650 65-200
philipp.schoel@loschelder.de

# Gesellschaftsrecht

## Schutz vor Liquiditätsabflüssen aus der Gesellschaft bei Scheidung eines Gesellschafters – Güterstandsklauseln als Sicherungsinstrument im Gesellschaftsvertrag

**Lässt sich ein Gesellschafter einer Gesellschaft scheiden und hat er im Rahmen der Scheidung Zahlungen an seinen Ehepartner zu leisten, kann ihm dadurch ein ganz erheblicher Liquiditätsbedarf entstehen. Nicht selten wird der Gesellschafter darauf angewiesen sein, diesen aus der Gesellschaft zu bedienen – im Zweifel sogar gegen Abfindung aus dieser auszuscheiden. Für die Gesellschaft bedeutet dies erhebliche Liquiditätsabflüsse im Einzelfall. Dieser Situation kann durch die Aufnahme sogenannter Güterstandsklauseln in den Gesellschaftsvertrag vorgebeugt werden.**

### Risiken im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Güterstand

Haben Ehegatten in Deutschland keinen Ehevertrag abgeschlossen, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Bei dieser handelt es sich zwar im Grundsatz um eine Gütertrennung, so dass auch nach Eheschließung jeder Ehegatte alleiniger Eigentümer seines Vermögens bleibt. Von der reinen Gütertrennung unterscheidet sich die Zugewinngemeinschaft jedoch in zweifacher Hinsicht:

#### Verfügungsbeschränkung

Verfügt ein Ehegatte während bestehender Ehe über sein Vermögen im Ganzen oder einen Teil davon, der so wertvoll ist, dass er den Großteil seines Vermögens ausmacht, ist gemäß § 1365 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Zustimmung des anderen Ehegatten zu der Verfügung erforderlich. Wird diese nicht erteilt, ist die Verfügung bis zu der Genehmigung des anderen Ehegatten schwebend unwirksam.

Werden Gesellschaftsbeteiligungen abgetreten oder werden bestimmte Gesellschafterbeschlüsse gefasst, ist damit zu deren Wirksamkeit die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Wird dies übersehen, droht die Unwirksamkeit der getroffenen Entscheidung oder der Abtretung.

#### Zugewinnausgleich

Lassen sich die Eheleute scheiden, wird der sogenannte Zugewinnausgleich durchgeführt. Dabei wird für jeden Ehegatten gesondert sein jeweiliges Vermögen bei Eheschließung (sogenanntes Anfangsvermögen) mit seinem Vermögen zum Zeitpunkt der Stellung des Scheidungsantrags (sogenanntes Endvermögen) verglichen. Eine positive Differenz stellt den sogenannten Zugewinn dar. Sodann wird der geringere Zugewinn des einen Ehegatten von dem höheren Zugewinn des anderen Ehegatten abgezogen. In Höhe der hälftigen Differenz entsteht der sogenannte Zugewinnausgleichsanspruch der in bar zahlbar ist und mit Rechtskraft der Scheidung grundsätzlich sofort in voller Höhe fällig wird.

Hat der Gesellschafter-Ehegatte während der Ehezeit den höheren Zugewinn erwirtschaftet und besteht sein Vermögen zum großen Teil aus der Unternehmensbeteiligung, wird er darauf ange-

wiesen sein, die erforderliche Liquidität zur Begleichung der Zugewinnausgleichsforderung aus der Gesellschaft zu entnehmen. Im Extremfall kann es dazu kommen, dass der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt und eine Abfindung verlangt. Je nachdem, wie wertvoll das Unternehmen ist, kann auch eine nach den üblichen gesellschaftsvertraglichen Regelungen beschränkte und über mehrere Jahre gestundete Abfindung die Gesellschaft in unmittelbare finanzielle Bedrängnis bringen. Daneben verändert sich durch das ungeplante Ausscheiden eines Gesellschafters der Gesellschafterkreis in möglicherweise unerwünschter Weise.

## Risikovorbeugung durch vertragliche Gestaltung

Den vorgenannten Risiken kann durch entsprechende vertragliche Gestaltung wirksam vorgebeugt werden.

### Abschluss eines Ehevertrages

Die Rechtsfolgen des gesetzlichen Güterstands der Zugewinngemeinschaft sind nicht zwingend, sondern können durch Abschluss eines notariell zu beurkundenden Ehevertrages abbedungen werden. Die Ehegatten können darin entweder schlicht den Güterstand der Gütertrennung vereinbaren oder den Güterstand der Zugewinngemeinschaft modifizieren. Ersteres hat den Vorteil, dass die Vermögen der Ehegatten vollständig getrennt bleiben und die oben genannten Risiken schon kraft Natur des Güterstandes vollständig ausgeschlossen sind. Die Gütertrennung führt aber beim Tod des Gesellschafter-Ehegatten zu steuerlichen Nachteilen, da die fiktive Zugewinnausgleichsforderung des überlebenden Ehegatten im Erbfall immer steuerfrei ist. Zudem verringert sich die gesetzliche Erbquote des überlebenden Ehegatten, was wiederum zur Erhöhung von Erb- und Pflichtteilsansprüchen von Abkömmlingen führt – eine Rechtsfolge, die im Zweifel nicht gewollt ist. Aus diesen Gründen bietet sich in der Regel eine vertragliche Modifikation des Güterstands der Zugewinngemeinschaft bei dessen grundsätzlicher Beibehaltung an. Die Zugewinngemeinschaft kann auf vielf ältige Weise modifiziert werden. Jedenfalls sollte das Zustimmungserfordernis des § 1365 BGB ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann der Zugewinnausgleich im Scheidungsfall etwa ganz ausgeschlossen oder ohne Berücksichtigung der Unternehmensbeteiligung durchgeführt werden.

### Verpflichtung der Gesellschafter zum Abschluss eines Ehevertrags

Um sicherzustellen, dass alle Gesellschafter einen Ehevertrag abschließen, kann eine sogenannte Güterstandsklausel in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Diese verpflichtet die Gesellschafter zum Abschluss eines Ehevertrages eines bestimmten Inhalts und sanktioniert den Verstoß gegen diese Verpflichtung. In der Regel wird vorgesehen, dass jeder Gesellschafter kraft gesellschaftsvertraglicher Regelung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann, wenn er der Gesellschaft nicht innerhalb einer bestimmten Frist einen der Klausel genügenden Ehevertrag vorlegt. Da auch bei einem Ausschluss eine Abfindung fällig wird, sind auch alternative Sanktionen wie das Ruhen von Stimm- oder Gewinnbeteiligungsrechten denkbar.

## Form

In der Literatur wird streitig diskutiert, ob eine Güterstandsklausel deswegen zu ihrer Wirksamkeit immer notariell zu beurkunden ist, weil sie den Gesellschafter zum Abschluss eines Ehevertrags zwingt (§ 1410 BGB). Das soll nach einer dort vertretenen Meinung zur Beurkundungsbedürftigkeit des gesamten Gesellschaftsvertrages führen, auch wenn es sich um den Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft handelt, der grundsätzlich nicht dem Beurkundungserfordernis unterliegt. Eine gerichtliche Entscheidung zu dieser Frage steht noch aus, so dass derzeit in der Praxis aus Gründen der Vorsicht eine Beurkundung anzuraten ist.

## Fazit

Die Aufnahme einer Güterstandsschaukel in den Gesellschaftsvertrag ist ratsam, um die Gesellschaft vor Liquiditätsabflüssen und Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder Gesellschafterbeschlüssen zu schützen. Die Ausgestaltung der Klausel im Einzelnen ist abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls und sollte sorgfältig durchdacht werden, um einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Gesellschaft einerseits und des einzelnen Gesellschafters andererseits zu ermöglichen. Ein besonderer Vorteil der Güterstandsklausel liegt in deren psychologischer Wirkung: Zum einen führt die angeordnete Sanktion bei dem betroffenen Gesellschafter zur Motivation, den Abschluss eines Ehevertrages anzugehen. Gegenüber (zukünftigen) Ehepartnern ist es zum anderen einfacher, sich auf die gesellschaftsvertragliche Verpflichtung zu berufen, um nicht die emotionale Verletzung zu riskieren, die daher rührt, dass die Bitte um den Abschluss eines Ehevertrages häufig als Ausdruck mangelnden Vertrauens oder fehlender Zuneigung aufgefasst wird.

*Für sämtliche Fragen zu Güterstandsklauseln im Gesellschaftsvertrag steht Ihnen gerne zur Verfügung:*

Dr. Luise Hauschild
0221 650 65-180
luise.hauschild@loschelder.de

# Umweltrecht

## EU-Taxonomie: Chancen erkennen und nutzen!

**Green Deal, Fit for 55, SDGs, Taxonomie, PSF, Greenwashing und ESG. Das aktuelle Wirtschaftsleben wird von verschiedenen Begriffe dominiert, wenn es um das Thema Nachhaltigkeit geht. Dieser Beitrag liefert eine kurze Einführung ins Thema, setzt den Schwerpunkt auf das Thema Taxonomie, unterstützt bei der Identifizierung von Handlungsbedarf im Bereich Nachhaltigkeit und möchte dabei insbesondere für die Chancen sensibilisieren.**

Die Europäische Union hat ihre Bemühungen zur Bekämpfung des Klimawandels und anderer Umweltprobleme intensiviert. Mit dem 2019 vorgestellten Green Deal soll eine gemeinsame Kraftanstrengung der Mitgliedsländer der Union Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent machen. Dabei sollen in einem ersten Schritt die Treibhausgas-Emissionen der EU bis 2030 um 55 % im Vergleich zu 1990 gesenkt werden. Die dafür notwendigen Maßnahmen finden sich im Fit for 55-Paket der EU. Gleichzeitig sollen in diesem Zeitrahmen auch die Ziele der Agenda 2030 umgesetzt werden. Deren sogenannte **S**ustainable **D**evelopment **G**oals (SDGs) decken neben dem Klimawandel auch andere Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, wie z.B. die Bekämpfung von Armut und Hunger, ab. Die Formel der Nachhaltigkeit beruht dabei auf drei Säulen: Umweltschutz, soziale und wirtschaftliche Entwicklung. Auf Unternehmen bezogen wird hierfür die aus dem Englischen übernommene Abkürzung ESG (Environmental Social Governance) genutzt.

Doch wie lassen sich diese abstrakten Ziele so auf die Unternehmensebene herunterbrechen, dass sie zur Grundlage konkreten Handelns werde können? Das Kernstück hierfür ist die Taxonomie der EU. Mit diesem durch eine EU-Verordnung eingeführten Regelwerk soll Nachhaltigkeit messbar werden. Nach Wirtschaftstätigkeiten geordnet wurden und werden darin Nachhaltigkeitskriterien festgelegt. Im Einzelnen müssen drei Merkmale erfüllt sein:

1. Leistung eines wesentlichen Beitrags zu Erreichung eines von sechs klima- und umweltbezogenen Zielen (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme)

2. Keine erhebliche Beeinträchtigung eines anderen Ziels (auch als Do-no-significant-harm oder kurz DNSH-Kriterium bezeichnet)

3. Gewährleistung eines menschenrechtlichen Mindeststandards

Zur Ausfüllung dieser Kriterien hat die EU weitere Rechtsakte erlassen. Bisher gibt es genaue Zahlen allerdings nur für die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel. Für die restlichen vier Ziele wird in naher Zukunft mit einer näheren Ausgestaltung gerechnet. Es exis-

tiert allerdings bereits ein Entwurf eines Beratergremiums der EU-Kommission, der sogenannten Platform on Sustainable Finance (PSF), der erahnen lässt, wohin die Reise gehen wird.

Mit der Klassifizierung der nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten verfolgt die Union mehrere Ziele: Zum einen soll „Greenwashing", also das Ausgeben und Bewerben eines nicht nachhaltigen Geschäftsmodells als nachhaltig, verhindert werden. Das soll die Basis schaffen für ein Umlenken von Finanzströmen in nachhaltige Aktivitäten. Für Investoren soll es einfach möglich sein, die Nachhaltigkeit einer Wertanlage zu erkennen. Hierfür wurde mit der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) eine Richtlinie geschaffen, die bereits bestehende Verpflichtungen zu Unternehmensberichterstattung über Nachhaltigkeitsthemen massiv ausweitet. Ist mein Unternehmen davon betroffen? Diese Frage lässt sich nur zweigleisig beantworten.

Zum einen kann es die direkte Pflicht zu eigener Berichterstattung geben. Erreicht ein Unternehmen zwei der folgenden drei Kenngrößen, ist es zu eigener Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet: Eine im vorangegangenen Geschäftsjahr größere Anzahl von Mitarbeitern als 250, eine größere Bilanzsumme als 20 Mio. Euro oder ein Umsatz von mehr als 40 Mio. Euro. Die Berichtspflichten gelten dabei je nach Unternehmensgröße ab unterschiedlichen Zeitpunkten. Ab dem 1. Januar 2024 sind Unternehmen betroffen, die bereits jetzt zur nicht-finanziellen Berichterstattung verpflichtet waren. Ab dem 1. Januar 2025 kommen große Unternehmen dazu, die bisher noch nicht verpflichtet waren. Ab dem 1. Januar 2026 folgen dann börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen, wobei sie mit dem ersten Bericht noch bis 2028 warten können, wenn sie den Grund für die Verzögerung bekanntmachen. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird auch zum Prüfungsprogramm der Wirtschaftsprüfer bei der Abschlussprüfung gehören. Diese Prüfungen werden mit geringerer Intensität starten, jedoch mehr und mehr an inhaltlicher Schärfe gewinnen.

Doch auch wenn Ihr Unternehmen nicht in die gerade aufgezählten Kategorien passt, können Sie indirekt von den Berichtspflichten betroffen sein. Da Banken dazu verpflichtet werden, den Anteil der nachhaltigen Elemente in ihrer Bilanz auszuweisen, werden sie von ihren Geschäftskunden Daten zu deren Nachhaltigkeit verlangen müssen. Die Nachhaltigkeit Ihres Geschäftsmodells wird dann direkt mit den Finanzierungsmöglichkeiten in Verbindung stehen. Es bietet sich darum an, schon jetzt Strukturen für die Erhebung von Nachhaltigkeitsdaten zu etablieren, um auf die Erfordernisse des Marktes vorbereitet zu sein. Ein hoher Grad an Automatisierung und Digitalisierung senkt dabei den Aufwand und vereinfacht die Abläufe. Erste Softwareprodukte sind für diese Zwecke bereits verfügbar.

Auch wenn diese Neuerungen zunächst nach viel Bürokratie und unklaren Anforderungen klingen, ergibt sich aus ihnen gerade für deutsche Unternehmen ein großes Potenzial. Da die Nachhaltigkeitskriterien für alle Mitgliedsstaaten der EU ausgelegt sind, wird es zu Kompromissen zwischen ambitionierten und realistisch für alle erreichbaren Zielen kommen müssen. Da die Vorgaben im deutschen Umweltrecht häufig bereits recht streng sind, wird es in vielen Fällen keine unverhältnismäßigen Anstrengungen erfordern, die Ziele der Taxonomie zu erreichen. Im Entwurf der PSF für das wasserbezogene Ziel der Taxonomie wird für kommunale Kläranlagen beispielsweise vorgeschlagen, dass ein wesentlicher Beitrag die Einbindung in einen Wasserbewirtschaftungsplan, die Einhaltung der Grenzwerte der behördlichen Genehmigung und ab einer gewissen Kapazität die Durchführung einer Klärschlammbehandlung beinhaltet. Eine Vielzahl deutscher Kläranlagen erfüllt diese Anforderungen bereits und muss damit keine gravieren-

den Änderungen vornehmen, um einen nachhaltigen Betrieb sicherzustellen. Für Direkteinleiter kann nach dem Entwurf der PSF ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung des Wasserziels der Taxonomie darin bestehen, einen Betrieb zu ersetzen, der im Vergleich einen negativeren Einfluss auf das Gewässer hat. Die Gewässerqualität darf sich allerdings durch die Neuansiedlung nicht verschlechtern und es muss insgesamt eine substanzielle Verbesserung zum vorherigen Zustand gegeben sein. Aber bereits nach geltendem Wasserrecht dürfen Abwassereinleitungen nicht zu einer Verschlechterung führen. Daher können möglicherweise Abwassereinleitungen bereits nachhaltig sein. Auch energieintensive Tätigkeiten wie die Zementherstellung können einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines der Ziele der Taxonomie leisten. Im Rahmen des Klimaschutzziels darf dafür pro Tonne hergestellten Grauzementklinkers maximal 0,722t $CO_2$-Äquivalent anfallen. Diese Beispiele zeigen, dass viele Unternehmen bereits nachhaltig arbeiten. Diese Chancen gilt es in der Außendarstellung zu nutzen.

Zusammengefasst beschreiben die Begriffe vom Anfang den komplexen Prozess der Übertragung der hehren Klima- und Umweltschutzziele in den Alltag des Wirtschaftslebens. Aufgrund der zahlreichen neuen Regeln und deren bisher noch nicht ausreichender Konkretisierung ist es schwierig, die Relevanz für das eigene Unternehmen auszumachen. Es ist dennoch wichtig, sich frühzeitig damit zu befassen. Der Klimawandel wird als Jahrhundertaufgabe weitere Anstrengungen der Wirtschaft erfordern. Gleichzeitig können sich aus einem gut gemanagten Übergang zu einem nachhaltigen Geschäftsmodell zahlreiche Chancen für eine bessere Finanzierung und Positionierung am Markt ergeben. Je nach Geschäftsmodell ist es bis zu einer Nachhaltigkeit i.S.d. Taxonomie vielleicht auch gar kein weiter Weg, viele Unternehmen arbeiten schon nachhaltig. Dieser Umstand kann für die Außendarstellung eines Unternehmens eine wichtige und gewinnbringende Rolle spielen. Schließlich steht bisher vor allem das E von ESG im Fokus. Es ist aber zu erwarten, dass die EU auch die Themen der sozialen Entwicklung und der besseren Unternehmensführung anpacken wird. Eine Sozialtaxonomie ist bereits in Arbeit. Wer sich rechtzeitig mit der ersten Taxonomie der EU befasst, wird mit weiteren Regelwerken weniger Probleme haben und auf bereits etablierte Strukturen im Unternehmen zurückgreifen können.

*Für sämtliche Fragen zum Thema Nachhaltigkeit und Recht, Taxonomie, Berichtspflichten und den damit verbundenen Problemstellungen steht Ihnen gerne zur Verfügung:*

Dr. Cedric C. Meyer
0221 650 65-222
cedric.meyer@loschelder.de

# Gesellschaftsrecht

## Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

**Am 10. August 2021 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – kurz: MoPeG – im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz stellt die größte Reform des Personengesellschaftsrechts seit über 100 Jahren dar. Rechtzeitig vor dem Inkrafttreten am 1. Januar 2024 werfen wir einen Blick auf das MoPeG.**

Das MoPeG betrifft im Wesentlichen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG). Es kodifiziert in großen Teilen Grundsätze, die in der Rechtsprechung oder im juristischen Schrifttum bereits seit längerem anerkannt sind. Insoweit führt es für die Praxis zu einer weiteren Klarstellung und schafft Rechtssicherheit. Darüber hinaus sieht es auch einige Neuerungen vor. Im Folgenden werden wir wesentliche Regelungen des MoPeG im Überblick darstellen:

### Rechtsfähigkeit der GbR

Ein wesentlicher Bestandteil der Reform ist die Neuregelung des Rechts der GbR, der Grundform aller Personengesellschaften. Seit vielen Jahren ist die Rechtsfähigkeit der GbR in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, wenn die Gesellschafter den gemeinsamen Willen haben, als Gesellschaft am Rechtsverkehr teilzunehmen. Durch das MoPeG wird nun erstmalig gesetzlich geregelt, dass die GbR Trägerin eigener Rechte und Pflichten und somit rechtsfähig sein kann. Das Vorliegen einer rechtsfähigen Gesellschaft wird bei unternehmerisch tätigen Gesellschaften, die einen eigenen Namen tragen, sogar vermutet.

### Gesellschaftsregister für die GbR

Rechtsfähige Gesellschaften bürgerlichen Rechts haben zukünftig die Möglichkeit, sich in das Gesellschaftsregister eintragen zu lassen, das in seiner Funktion und Ausgestaltung dem Handelsregister ähnelt. Durch die Eintragung werden die Gesellschaft sowie ihre Gesellschafter publik, sodass Dritte den Namen, den Sitz und die Anschrift der Gesellschaft sowie Namen, Geburtsdatum und Wohnort der Gesellschafter und die Vertretungsverhältnisse aus dem Gesellschaftsregister entnehmen können.

Diese Publizität mag für manche Gesellschaften unerwünscht sein, für den Rechtsverkehr ist sie sicher von Vorteil. Bisher musste man sich in der Regel nämlich auf die Angaben der Gesellschafter verlassen, dass sie Gesellschafter der GbR und zur Vertretung berechtigt sind. Die Publizität bietet der GbR nun die Chance, vom Rechtsverkehr als ebenso vertrauenswürdig wie andere eingetragene Gesellschaften eingestuft zu werden. Nach außen wird die Eintragung im Gesellschaftsregister durch einen zwingenden Zusatz zum Gesellschaftsnamen kenntlich gemacht („eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“).

Von praktischer Relevanz ist der Eintragungszwang für Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die (register-)publike Rechtspositionen besitzen oder zukünftig erwerben möchten, also etwa als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch oder als Inhaber von GmbH-Geschäftsanteilen in der im Handelsregister abrufbaren Gesellschafterliste eingetragen sind oder eingetragen werden möchten.

## Beschlussmängelrecht für Personengesellschaften

Weiterhin wird durch das MoPeG erstmalig ein Beschlussmängelrecht für Personengesellschaften gesetzlich normiert. Bisher existieren entsprechende Vorschriften im Gesetz nicht, sodass – vorbehaltlich anderer gesellschaftsvertraglicher Regelungen – jeder Fehler zur Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen führt. Das zukünftig geltende Beschlussmängelrecht ist den aktienrechtlichen Grundsätzen nachgebildet: Künftig wird auch in Personengesellschaften zwischen anfechtbaren und nichtigen Beschlüssen differenziert. In der Regel führt ein Fehler nur zur Anfechtbarkeit des Beschlusses, während der Beschluss nur bei sehr schwerwiegenden Fehlern nichtig ist. Im Gegensatz zum Aktienrecht beträgt die Anfechtungsfrist zwingend drei Monate ab Bekanntgabe des entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Das Verfahren zur Beschlussfassung ist trotz des MoPeG weiterhin nur rudimentär gesetzlich geregelt.

Nach dem MoPeG gilt das neue Beschlussmängelrecht nur für die OHG und KG, nicht jedoch für die GbR. Den Gesellschaftern einer GbR steht es aber frei, im Gesellschaftsvertrag die Anwendung des Beschlussmängelrechts zu regeln.

## Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für Freiberufler

Durch das MoPeG wird auch Freiberuflern zukünftig der Weg in die Personenhandelsgesellschaften (OHG und KG) offenstehen, der bisher wegen des Rechtsbegriffs des Handelsgewerbes in der Regel verschlossen war. Die Personenhandelsgesellschaften sind in verschiedener Hinsicht für Freiberufler im Vergleich zu den bisher häufig gewählten Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Partnerschaftsgesellschaften nachteilig (Bilanzierungspflicht, Gewerbesteuer). Von größerer praktischer Relevanz dürfte daher die GmbH & Co. KG sein, die neben den genannten Nachteilen zumindest eine effektive Haftungsbeschränkung ermöglicht. Allerdings könnte letztere auch nach geltendem Recht durch die Gründung einer GmbH (mit ähnlichen Nachteilen) erreicht werden. Vor diesem Hintergrund bleibt also abzuwarten, ob und inwieweit die Personenhandelsgesellschaften unter Freiberuflern Verbreitung erfahren werden.

## Umwandlungsrecht

Nach dem geltenden Recht ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts kein tauglicher Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes, sodass eine GbR weder an einer Verschmelzung noch an einem Formwechsel beteiligt sein kann. Durch das MoPeG ändert sich dies ab 2024, sodass auch die (eingetragene) GbR umwandlungsfähiger Rechtsträger sein kann. Hierdurch werden Umstrukturierungen unter Beteiligung einer GbR erheblich vereinfacht.

## Besteht schon heute Handlungsbedarf?

Ein akuter Handlungsbedarf besteht aktuell noch nicht. Personengesellschaften sollten die Zeit bis zum Inkrafttreten des MoPeG am 1. Januar 2024 jedoch nutzen, um sich mit den neuen Regelungen und ihren Folgen auseinanderzusetzen. Insbesondere sollten die bestehenden Gesellschaftsverträge auf Änderungs- oder Ergänzungsbedarf geprüft werden. Die Regelungen des MoPeG sind in großem Umfang dispositiv, sodass durch entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelungen von ihnen abgewichen werden kann. Es ist also empfehlenswert zu prüfen, ob und inwieweit die neuen gesetzlichen Regelungen für die eigene Gesellschaft passen, und im Übrigen abweichende Regelungen zu vereinbaren. Ohne eine Anpassung kann es im Einzelfall ab 2024 zu unerwünschten und unerkannten Rechtsfolgen kommen, da die bestehenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen möglicherweise nicht mehr (hinreichend) das gewünschte Regelungsregime für die Gesellschaft abbilden. Beispielhaft

können sich mit Blick auf das neue Beschlussmängelrecht Regelungen zur Beschlussfassung im Gesellschaftsvertrag als sinnvoll erweisen. Ferner führen diverse Gründe, die nach geltendem Recht die Auflösung einer GbR zur Folge hätten, zukünftig nur noch zum Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters (Tod, Kündigung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens etc.). Das Ausscheiden löst grundsätzlich Abfindungsansprüche aus, die eine finanzielle Belastung für die Gesellschaft darstellen können. In gewissen Grenzen können jedoch die Folgen eines solchen Anspruchs im Gesellschaftsvertrag abgemildert werden.

Für Freiberufler empfiehlt sich ebenfalls eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit dem neuen Recht, da ihnen zukünftig neue Gesellschaftsformen offenstehen. Zudem wird es mit der eingetragenen GbR eine weitere Alternative geben. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob eine andere als die bisher gewählte Rechtsform sinnvoll sein kann.

Schließlich sollten sich insbesondere Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die in großem Umfang am Rechtsverkehr teilnehmen oder (register-) publike Rechtspositionen besitzen bzw. erwerben möchten, mit den Rechtsänderungen beschäftigen. Für die erstgenannten Gesellschaften kann die Registrierung im Gesellschaftsregister neben weiteren Vorteilen eine Steigerung des Ansehens bedeuten. Für die letztgenannten Gesellschaften wird eine Eintragung im Gesellschaftsregister zwingend sein. Möglicherweise ist eine vollständige Publizität aber für entsprechende Gesellschaften nicht gewünscht, sodass Alternativen zur GbR in Betracht gezogen werden müssen. In jedem Fall ist bei einer (freiwilligen) Eintragung in das Gesellschaftsregister zu berücksichtigen, dass eine Löschung nicht mehr ohne Weiteres möglich sein wird. Ebenfalls sollte berücksichtigt werden, dass eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts Transparenzpflichten nach dem Geldwäschegesetz zu erfüllen haben.

*Für sämtliche Fragen zum MoPeG und anderen Fragen des Gesellschaftsrechts stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

Dr. Marcel Kleemann
0221 650 65-450
marcel.kleemann@loschelder.de

Dr. André Michels
0221 650 65-452
andre.michels@loschelder.de

# Arbeitsrecht

## Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 1. Januar 2023 – Was ist zu beachten?

**Bis zur Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) musste der Arbeitnehmer seinen sogenannten „gelben Schein“ selbstständig sowohl an die Krankenkasse als auch an den Arbeitgeber weiterleiten. Seit Oktober 2021 nutzen Ärzte bereits die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und übermitteln diese seit Januar 2022 digital an die Krankenkassen. Seit dem 1. Januar 2023 ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform auch für den Arbeitgeber entfallen und durch eine digitale Meldung der Krankenkassen ersetzt worden.**

Infolge des Dritten Bürokratieentlastungs-Gesetzes haben sich seit dem 1. Januar 2023 die Nachweispflichten für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer erheblich verändert. Der Arbeitgeber ist nunmehr zur Nutzung der eAU verpflichtet und muss eigenständig tätig werden, um die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arbeitnehmers zu erhalten. Auf Anfrage stellen die Krankenkassen den Arbeitgebern die durch die Ärzte gemeldeten Informationen zum Abruf über eine gesicherte und verschlüsselte Datenverbindung zur Verfügung.

Von den Änderungen unberührt bleibt die Verpflichtung des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber unverzüglich – das heißt, ggfs. schon vor dem Arztbesuch – seine Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen und die voraussichtliche Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)). An die Stelle seiner Nachweispflicht tritt für den gesetzlich versicherten Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 1a EFZG die Pflicht, die länger als drei Tage andauernde Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt feststellen zu lassen.

Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen sind gemäß § 295 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch V (SGB V) verpflichtet, die von ihnen festgestellten Arbeitsunfähigkeitsdaten eines Patienten unter Angabe der Diagnosen sowie unter Nutzung des siche-

ren Übermittlungsverfahrens nach § 311 Abs. 6 SGB V über die Telematikinfrastruktur unmittelbar an die Krankenkassen zu übermitteln.

Der Arbeitgeber erhält die Arbeitsunfähigkeitsdaten nicht mehr automatisch durch Vorlage des Arbeitnehmers, sondern muss die eAU eigeninitiativ zunächst über den Kommunikationsserver der Krankenkasse anfragen und nach ihrer Bereitstellung abrufen. § 109 Abs. 1 Satz 4 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) n.F. berechtigt den Arbeitgeber auch zur Beauftragung eines Dritten (z.B. eines Steuerberaters) zum Abruf der Daten.

Zur Umsetzung der neuen Vorgaben hat der GKV-Spitzenverband zum 1. Juli 2022 Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten erlassen. Demnach muss der Arbeitgeber seine Berechtigung zum Datenabruf nachweisen. Voraussetzung dafür ist zum einen, dass der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit bei dem Arbeitgeber beschäftigt war und zum anderen, dass der Arbeitnehmer die abzurufende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer mitgeteilt hat. Bei einer Ersterkrankung muss nur der Tag des Beginns und bei einer Folgeerkrankung der Tag nach dem früheren Ende der Arbeitsunfähigkeit mitgeteilt werden.

Die Krankenkasse stellt nach Erhalt der Anfrage eine eAU zum Abruf bereit und benachrichtigt den Arbeitgeber oder seinen Beauftragten über die erfolgte Bereitstellung. Voraussetzung für die Bereitstellung durch die Krankenkasse ist jedoch, dass die eAU dort bereits eingetroffen ist. Ist das nicht der Fall, etwa, weil sie von der Praxis noch nicht übermittelt wurde oder in der Praxis keine Internetverbindung besteht, erhält der Arbeitgeber oder sein Beauftragter eine entsprechende Fehlermeldung. Ein Abruf der eAU ist deshalb erst dann sinnvoll, wenn der Arbeitnehmer verpflichtet ist, eine Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt feststellen zu lassen und diese bereits vom Arzt an die Krankenkasse übermittelt werden konnte.

Die eAU enthält nach § 109 Abs. 1 Satz 1 SGB IV n.F.

- den Beschäftigtennamen (Nr. 1),
- Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit (Nr. 2),
- das Datum der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsfeststellung (Nr. 3),
- die Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung (Nr. 4) und
- die Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht (Nr. 5).

Andere Angaben – etwa zur Diagnose – enthält die eAU nicht. Allerdings meldet die Krankenkasse dem Arbeitgeber gemäß § 109 Abs. 2 SGB V n.F. Angaben über die relevanten Vorerkrankungszeiten, sofern sie auf Grundlage der Angaben zur Diagnose in den Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V und auf Grundlage weiterer Daten feststellt, dass die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wegen anrechenbarer Vorerkrankungszeiten für einen Arbeitgeber ausläuft.

Nicht abrufbar sind Bescheinigungen von/über Privatärzten, Ärzten im Ausland, Rehabilitationsleistungen, privat krankenversicherten Arbeitnehmern, Beschäftigungsverbote, Erkrankungen des Kindes, stufenweise Wiedereingliederungen und Erkrankungen im Ausland.

Sollen im Zusammenhang mit der eAU neue Regeln zur Anzeige- und Nachweispflicht aufgestellt werden, die das Ordnungsverhalten der Arbeitnehmer betreffen, so ist ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) zu beachten. Hinsichtlich des eAU-Datenaustauschprogramms der Krankenkasse und des IT-Systems des Arbeitgebers besteht ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG in Bezug auf die Zugriffsberechtigungskonzepte und die zulässigen Nutzungszwecke.

Arbeitgeber sind aufgrund der Änderungen gehalten, eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung zu gewährleisten. Sie sollten ihre Arbeitnehmer außerdem über die neuen Regelungen und damit verbundene geänderte Abläufe informieren. Handlungsbedarf kann außerdem in Bezug auf vorhandene Standardarbeitsverträge für Neueintritte ab dem 1. Januar 2023 bestehen, um diese an die neuen Regelungen des SGB und des EFZG anzupassen.

# Das Aus für die Solo-Selbstständigkeit? – Neue Tendenzen in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

**Grundlegende Änderungen des geltenden Rechts folgen regelmäßig aus neuen Gesetze. Die Änderung der Rechtsprechung durch ein oberstes Bundesgericht, die in den Konsequenzen einer Gesetzesänderung entspricht, ist schon seltener; ungewöhnlich ist eine solche grundlegende Umorientierung, wenn diese vom Gericht als solche nicht offen kommuniziert, sondern stillschweigend vollzogen wird. Genau dies deutet sich in der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) an: Eine grundlegende Abkehr von alten Bewertungsmaßstäben, die die rechtlichen Grundlagen für die sozialrechtliche Statusbeurteilung neu definiert.**

Ausgehend von einigen Entscheidungen vom 4. Juni 2019 stellt das BSG seine Rechtsprechung um und verschärft die Kriterien für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit drastisch. Die Entscheidungen aus dem Jahr 2019 konnten zunächst als durch die spezifischen Umstände der Einzelfälle – es ging um selbstständige Ärzte und Pflegekräfte in Krankenhäusern und Notdiensten – begründet erscheinen. Spätestens eine kürzlich veröffentlichte Entscheidung vom 22. Juni 2022 (Az. B 12 R 11/18 R) deutet jedoch auf eine grundlegende Neuorientierung des BSG hin: Das Gericht hielt einen Musiklehrer an einer städtischen Musikschule für abhängig beschäftigt; noch in einem Urteil vom 14. März 2018 (Az. B 12 R 3/17 R) hatte es, bei fast identischem Sachverhalt, eine selbstständige Tätigkeit angenommen.

Das Urteil vom 22. Juni 2022 ist die Konsequenz einer Reihe von grundlegenden Weichenstellungen:

- Das BSG selbst verneint, dass seine Urteile überhaupt grundsätzlichen Charakter hätten: Die Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit könne nicht abstrakt für bestimmte Berufe und Tätigkeiten vorgenommen werden; den Einzelfall überschreitende Aussagen im Hinblick auf bestimmte Berufs- oder Tätigkeitsfelder seien daher grundsätzlich nicht möglich, auch nicht im Sinne einer Regel-Ausnahme-Aussage.

  Bei der Statusbeurteilung orientiert sich das BSG allerdings häufig an für die jeweilige Tätigkeit typischen Umständen, so dass es als schwierig erscheinen kann, sich einen Einzelfall vorzustellen, auf den eine zunächst einzelfallbezogene Wertung des BSG nicht entsprechend ebenfalls anwendbar wäre. Die Existenz solcher Umstände wird vom Gericht auch selbst eingeräumt, wenn es auf die Bedeutung zwingender normativer regulativer Rahmenbedingungen zur Erbringung vereinbarter Leistungen und zur Qualitätssicherung hinweist – die gerade für die Ärzte-Entscheidungen prägend waren. Dass das BSG auf dem Einzelfallcharakter seiner Urteile, die Ergebnis einer Abwägung von Kriterien im Einzelfall sind, beharrt, verschleiert allerdings auch, dass abweichende Ergebnisse nicht nur Folge spezifischer Umstände des Einzelfalles sind, sondern auch aus einer

Änderung der vom Gericht angewandten Beurteilungskriterien folgen. Gerade eine solche Änderung der Kriterien hat das BSG offensichtlich vollzogen.

- Die arbeits- und sozialrechtliche Statusbeurteilung erfolgte durch das Bundesarbeitsgericht (BAG) bzw. das BSG, trotz zahlreicher Unterschiede im Detail, bislang nach grundsätzlich einheitlichen Kriterien. Diese einheitlichen Beurteilungsmaßstäbe werden vom BSG aufgekündigt: Im Arbeitsrecht könnte die privatautonome Gestaltung der Tätigkeit durch die Parteien in höherem Maße relevant sein als im Sozialrecht: Dieses diene, neben der sozialen Absicherung des Einzelnen, auch dem Schutz der Mitglieder der Pflichtversicherungssysteme, die in einer Solidargemeinschaft zusammengeschlossen sind. Das schließe es aus, dass über die rechtliche Einordnung einer Tätigkeit allein die von den Vertragschließenden getroffenen Vereinbarungen entscheiden.

  Diese grundlegende Trennung des sozialrechtlichen Beschäftigten- vom arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff wird vom BSG etwas relativiert, wenn es darauf hinweist, dass „kein vollständiger Gleichklang“ zwischen beiden Begriffen bestehe. Dass und wie weitreichend die Loslösung von den arbeitsrechtlichen Wertungen ist, folgt aus deren Begründung: An die Stelle einer neutralen Beurteilung der zwischen den Parteien vereinbarten Tätigkeitsbedingungen tritt die Prüfung, ob das Ausscheren aus der gemeinnützigen Solidargemeinschaft im Einzelfall gerechtfertigt ist. Das in die Abwägung einbezogene Interesse der Solidargemeinschaft muss die Gewichte in Richtung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als Regelfall verschieben.

- Bislang war es ein wichtiges Kriterium für die Selbstständigkeit einer Tätigkeit im Arbeits- und Sozialrecht, ob der betroffene Mitarbeiter zu einer Dienstleistung verpflichtet war oder ob er das Recht hatte, angebotene Einsätze abzulehnen. Dieses Kriterium spielt aus Sicht des BSG jetzt vielfach keine Rolle mehr: Bei Einzelaufträgen auf Grundlage eines Rahmenvertrages entstehe kein durchgehendes Rechtsverhältnis, sondern lediglich eine Kette von Einzelverträgen. Diese seien daher auch gesondert zu bewerten anhand der Umstände nach Vertragsschluss. Die Umstände des Vertragsschlusses sind sozialrechtlich kein Indiz für eine selbständige Tätigkeit mehr.

- Die für die sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellung maßgebliche Norm, § 7 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV), nennt zwei Tatbestände: Eine Tätigkeit nach Weisungen und die Eingliederung in den Betrieb. Für die arbeitsrechtliche Statusfeststellung nach § 611a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist alleine die Weisungsgebundenheit das primäre Kriterium; eine Eingliederung erwähnt § 611a BGB nicht. Das BSG weist hier, zurecht, auf die unterschiedliche rechtliche Ausgangssituation hin.

  Aus Sicht des BSG stehen die sozialrechtlichen Kriterien „Tätigkeit nach Weisungen“ und „Eingliederung“ gleichberechtigt und selbstständig nebeneinander. Eine abhängige Beschäftigung könne sich bereits aus der Eingliederung in die Arbeitsorganisation ergeben, auch, wenn eine weitgehende Weisungsfreiheit vorliege.

- Eine abstrakte Definition der Eingliederung hat das BSG noch nicht entwickelt. Für Ärzte soll „in der Regel“ eine die Tätigkeit prägende

Fremdbestimmung und Eingliederung in den Betrieb vorliegen, wenn eine vom Krankenhaus geschuldete (Teil-)Leistung innerhalb der vom Krankenhaus vorgegebenen Arbeitsabläufe erbracht wird, wobei die Einrichtungen und Betriebsmittel des Krankenhauses genutzt und arbeitsteilig mit dem ärztlichen und pflegerischen Krankenhauspersonal in vorgegebenen Strukturen zusammengearbeitet wird.

An einer vergleichbaren Definition versucht sich das BSG in der Musiklehrer-Entscheidung nicht, sondern stellt eine „weisungsgebundene Eingliederung in den Musikschulbetrieb“ fest, die anhand einer Vielzahl aufgezählter Einzelaspekte verdeutlicht werden soll. Das „beschäftigungstypische der Lehrtätigkeit“ werde insbesondere durch die Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung sowie Festlegung auf bestimmte Unterrichtszeiten und Räume deutlich. Weitere vom BSG genannte Aspekte sind Krankmeldungen, Ausfallhonorare bei nicht erscheinenden Schülern oder die Verpflichtung zu Schülervorspielen oder Konferenzteilnahmen. Letztlich können offenbar fast alle organisatorischen Umstände der Tätigkeit ohne strengere tatbestandliche Fassung zur Begründung einer Eingliederung herangezogen werden.

- Die Bedeutung einer vorhandenen Weisungsfreiheit wird demgegenüber relativiert. Gerade bei Dienstleistungen höherer Art besteht aus Sicht des Gerichts weitgehende fachliche Weisungsfreiheit; die Fremdbestimmung der Tätigkeit folge daraus, dass diese ihr Gepräge von der Ordnung eines fremden Betriebes erhalte: In diesen Fällen sei das Weisungsrecht zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ „verfeinert“. Das BSG weist hierzu darauf hin, dass auch in typischen Arbeitsverhältnissen Arbeitnehmern immer mehr Freiheiten zur zeitlichen, örtlichen und inhaltlichen Gestaltung der Arbeit eingeräumt werden.

- Eine selbstständige Tätigkeit soll daher erst anzunehmen sein, wenn bei ihrer Verrichtung eine Weisungsfreiheit vorhanden ist, die diese insgesamt als eine unternehmerische kennzeichne. Die qualifiziert unternehmerische Weisungsfreiheit wird damit zum eigentlichen Kern der Prüfung. Eine positive Beschreibung der Unternehmerfreiheit findet sich in der neueren Rechtsprechung des BSG bislang nicht, da das Vorliegen einer unternehmerischen Freiheit bislang regelmäßig verneint wurde. In der Musikschulentscheidung findet sich zumindest die Aussage, dass selbstständige Musiker ihre unternehmerischen Chancen und Risiken vor allem durch eigene Kundenbeziehungen, durch ihr Können und ihren Ruf verwirklichten. Für die selbstständigen Ärzte verwies das BSG auf die Chance, durch unternehmerisches Geschick die Arbeit so effizient zu gestalten, dass das Verhältnis von Aufwand und Ertrag zugunsten des Selbstständigen verbessert werde.

- Der Fokus auf unternehmerische Freiheiten und Chancen ist insofern neu, als das BSG zuvor eher die Frage des Unternehmerrisikos, die nunmehr etwas in den Hintergrund zu treten scheint, betonte. Ein Unternehmerrisiko, das vor allem aus Investitionen in materielle Betriebsmittel folgen soll, ist jedoch, was auch das BSG zuletzt anerkannt hatte, bei typischen Dienstleistungstätigkeiten, die häufig betriebsmittelarm sind, ausgeschlossen. Insoweit bleibt abzuwarten, ob das BSG in seiner künftigen Rechtsprechung mit einer konsequenten Betonung der unternehmerischen Freiheiten und Chancen (statt des Risikos) die Konsequenz aus dieser Erkenntnis zieht.

- Ob generell ein unternehmerisches Handeln vorliegt, ist für die Beurteilung des konkreten Rechtsverhältnisses irrelevant: dass die Musiklehrerin noch eigene Schüler, neben der Tätigkeit für die Musikschule, unterrichtete, änderte am Ergebnis nichts. Umständen außerhalb des Vertragsverhältnisses könne allenfalls dann Bedeutung beigemessen werden, wenn sie das Vertragsverhältnis beeinflussten.

Welche Konsequenzen die oben genannten Einzelpunkte für die Statusfeststellung haben, verdeutlichen die methodischen Unterschiede zwischen den zwei Musikschul-Entscheidungen vom 14. März 2018 und 28. Juni 2022.

In der Entscheidung aus 2018 verwies das BSG auf die vertragliche Vereinbarung einer selbstständigen Tätigkeit sowie die Rechtsprechung des BAG zu Musikschullehrern. Konkrete arbeitsrechtliche Weisungen werden vom BSG verneint: Vorgaben hinsichtlich Zeit und Ort der Durchführung der Tätigkeit seien lediglich Rahmenvorgaben gewesen. Dies gilt auch für den Inhalt der Tätigkeit: Der vertraglich in Bezug genommenen Lehrplan enthalte bloße Rahmenvorgaben. Das grundlegende Fazit des BSG im Jahr 2018 war:

> „Die Vorgabe gewisser „Eckpunkte“ des jeweiligen „Einsatzauftrags“, wie Beginn und Ende des Einsatzes und „grober“ Inhalt der Tätigkeit können weder die Annahme von Weisungsunterworfenheit noch die Eingliederung in eine fremde Betriebsordnung im Sinn „funktionsgerecht dienender Teilhabe am Arbeitsprozess“ begründen, vor allem, wenn noch Handlungsspielräume verbleiben, die arbeitnehmeruntypisch sind.“

In der Entscheidung vom 28. Juni 2022 folgerte das BSG dagegen aus der Festlegung bestimmter Unterrichtszeiten und Räume gerade die maßgebliche Eingliederung. Die inhaltliche Weisungsfreiheit, die ebenfalls über Rahmenvorgaben nicht hinausging, war aus Sicht des BSG unerheblich, da sie die Tätigkeit nicht als eine unternehmerische kennzeichne. Da das Gericht im Folgenden auch keine für eine selbständige Tätigkeit sprechenden Umstände, wie etwa eine eigene Betriebsorganisation, feststellen konnte, bewertete es die Tätigkeit als sozialversicherungspflichtig.

Als Ergebnis der neuen Rechtsprechung des BSG sind die Spielräume für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit sehr eng geworden. In vielen Fällen werden die Freiheiten der Auftragnehmer nicht ausreichen, um auch als unternehmerische Freiheit akzeptiert zu werden; im Gegenzug wird die Eingliederung in eine betriebliche Organisation bereits sehr leicht angenommen. Klare Grenzen, ab denen auch das BSG doch eine selbständige Tätigkeit anerkennen würde, sind derzeit nicht erkennbar. Voraussetzung wird wohl eine eigene Betriebsorganisation des Auftragnehmers sein und eine Tätigkeit, die im Wesentlichen unabhängig von einer Kooperation mit Mitarbeitern des Auftraggebers erfolgt.

Gerade für Lehrtätigkeiten wird eine Sozialversicherungspflicht auch in den nach der Rechtsprechung des BSG bislang sicheren Fällen, etwa an Volkshochschulen, grundsätzlich gegeben sein. Zukunftsgerichtet sollten daher die Tätigkeitsbedingungen von (bislang) selbstständigen Auftragnehmern kritisch durchleuchtet werden – und gegebenenfalls die Konsequenzen gezogen werden, indem eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit angenommen wird. Künftig führt allerdings die Sozialversicherungspflicht nicht ohne weiteres auch dazu, dass ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Eine Konsequenz der vom BSG vorgenommenen Trennung zwischen der arbeits-

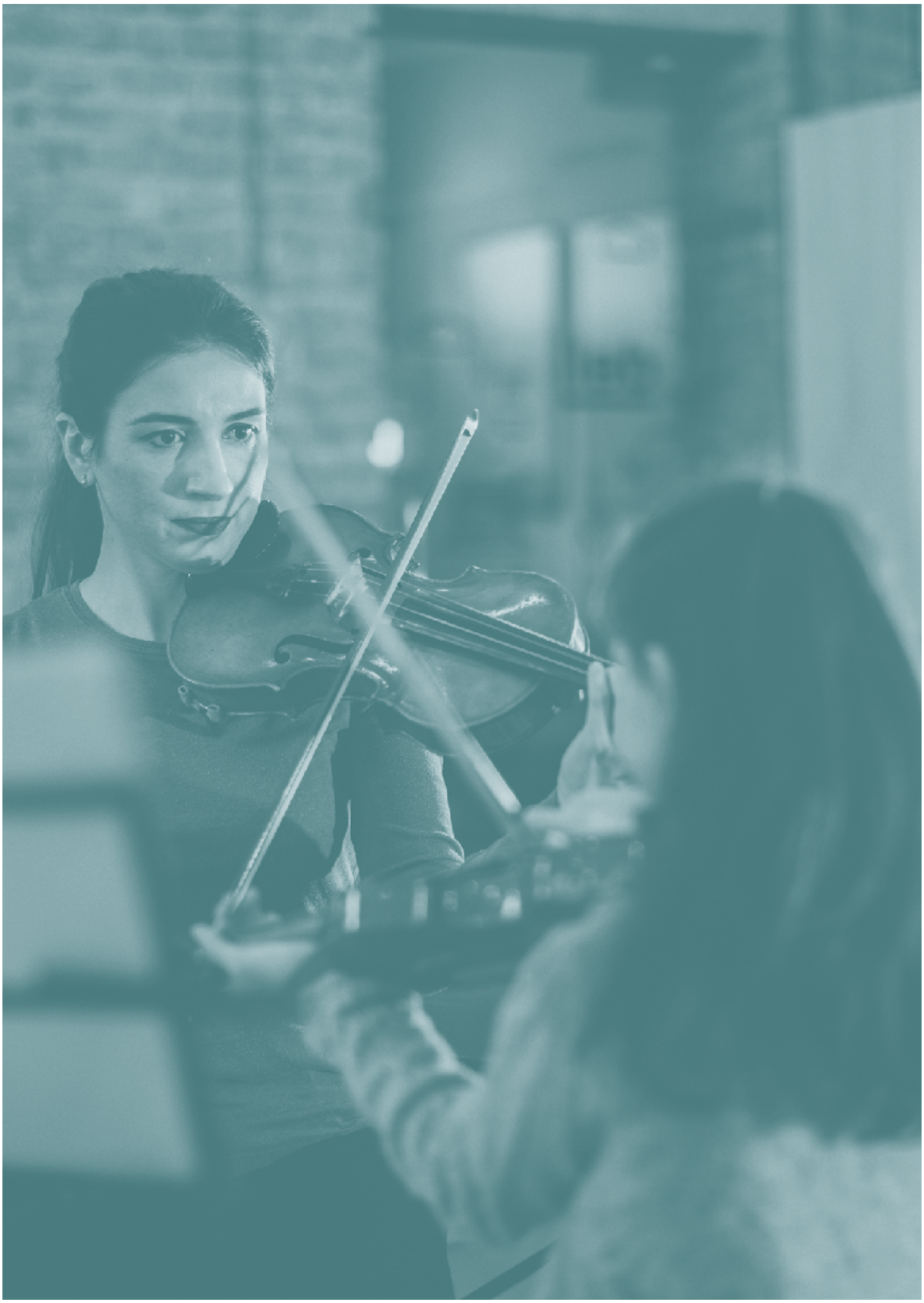

und sozialrechtlichen Rechtslage ist, dass es künftig den Typus des sozial versicherungspflichtigen Selbstständigen geben wird.

Rückwirkend stellt sich die Frage, ob die geänderten Beurteilungsmaßstäbe des BSG auch Beitragslasten für die Vergangenheit auslösen können. Diese Konsequenz hat das BSG bislang, ohne weitere Begründung, gezogen. Auch die ersten Reaktionen auf die Entscheidung nehmen die Konsequenz, dass Rechtsträger, die sich an die Maßstäbe der Rechtsprechung des BSG gehalten haben, dennoch rückwirkend zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge herangezogen werden, zwar bedauernd, aber als letztlich unvermeidlich hin (Zieglmeier, NZS 2022, 863; Jüttner, jurisPR-SozR 24/2022). Einen anderen Weg ging allerdings das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen (Urteil vom 20. Dezember 2022, Az. L 2 BA 47/20), das ausführlich begründete, weshalb die geänderten Bewertungsmaßstäbe für zurückliegende Zeiträume noch nicht angewandt werden können. Das LSG hat die Revision zum BSG zugelassen, sodass die Frage, ob seiner Entscheidung tatsächlich Rückwirkung zukommt, vom BSG selbst beantwortet werden muss. Allzu groß ist die Hoffnung, dass das BSG bereit sein wird, die rückwärtsgerichteten finanziellen Konsequenzen seiner Entscheidung einzudämmen, trotz der in der Sache überzeugenden Argumente des LSG Niedersachsen-Bremen, jedoch nicht.

*Für sämtliche Fragen zum Arbeitsrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

Dr. Detlef Grimm
0221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de

Arne Gehrke, LL.M.
0221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de

## Arbeitsrecht

Dr. Martin Brock
0221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de

Dr. Sebastian Pelzer
0221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de

Dr. Stefan Freh
0221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de

Farzan Daneshian, LL.M.
0221 650 65-263
farzan.daneshian@loschelder.de

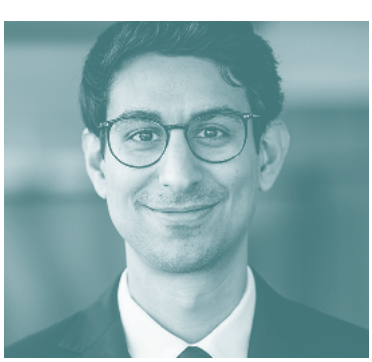

# Datenschutzrecht

## Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch im Zivilprozess: Muss ich den Prozessgegner mit Beweismitteln versorgen?

**Nicht nur im Rahmen datenschutzrechtlicher Streitigkeiten kann das Auskunftsrecht der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Anwendung kommen. Mittlerweile wird es auch vielfach zur bloßen Informationsbeschaffung genutzt, was Parteien in Zivilprozessen zur Verbesserung ihrer eigenen Position verhelfen kann. Für das Auskunftsrecht müssen zwar keine Voraussetzungen erfüllt sein, jedoch muss die Auskunft auch nicht uneingeschränkt erteilt werden, wenn diese bloß dazu dient, an Beweismittel zu gelangen. Was also ist im Zivilprozess zu beachten – wo kann der Auskunftsanspruch aus Art. 15 DSGVO helfen, wo kann er erfolgreich abgewehrt werden?**

### Der Auskunftsanspruch

Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch (Art. 15 DSGVO) ist für natürliche Personen, die von einem Datenverarbeitungsvorgang betroffen sind („Betroffene"), das wohl bedeutendste Recht in der DSGVO. Wird dieses Recht geltend gemacht, ist die (potentiell) personenbezogene Daten verarbeitende Partei zur Auskunft darüber verpflichtet, ob personenbezogene Daten des Anspruchstellers verarbeitet werden und falls ja, welche Daten hiervon betroffen sind. Neben der Bedingung, dass die Daten sich auf diese Person beziehen müssen, bestehen weder Voraussetzungen noch müssen Gründe für das Auskunftsverlangen genannt werden. Das hängt damit zusammen, dass es für Betroffene stets möglich sein soll, die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit einer etwaigen Datenverarbeitung zu überprüfen sowie ggf. ihre Rechte auf Berichtigung oder Löschung auszuüben. Hierfür sind sie auf umfangreiche Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten angewiesen.

Aber nicht nur zu diesem Zweck, kann das Auskunftsrecht Verwendung finden: auch im Rahmen eines Zivilprozesses kann dieses Recht auftauchen. Um die eigene Position im Zivilprozess zu verbessern und dem Beibringungsgrundsatz zu genügen, sind die Parteien bisweilen auf umfangreiche Informationen angewiesen. Das Auskunftsrecht ist geeignet, dem Betroffenen, der gleichzeitig einer Partei in einem Zivilprozess angehört, wichtige Informationen zu verschaffen, die auch als Beweismittel Eingang in einen solchen Prozess finden können. Das liegt u. a. daran, dass mit dem eigentlichen Auskunftsrecht ein Recht auf Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten einhergeht.

### Ausforschung des Prozessgegners?

Wer sich im angelsächsischen Common-Law-System auskennt, wird schnell eine Parallele zum dort angewandten „Discovery-Verfahren" feststellen. Dieses Verfahren ist in den USA

und Großbritannien elementarer Bestandteil von Zivilprozessen und zielt auf die bewusste Ausforschung des Prozessgegners im Vorfeld der gerichtlichen Verhandlung ab. Die Parteien haben sich gegenseitig alle für den Rechtsstreit relevanten Informationen und Dokumente zu übermitteln, was im Zuge der Digitalisierung mittlerweile auch Datenbanken, E-Mails und sonstige Dateien betrifft. Dem deutschen Zivilprozessrecht ist die Ausforschung des Prozessgegners jedoch fremd. Vielmehr gilt hier der Beibringungsgrundsatz, wonach die Parteien alle für ihre Position relevanten Tatsachen und Beweise selbst vorbringen müssen. Insbesondere ist ein sogenannter Ausforschungsbeweis, also ein Beweisantrag, der erst darauf abzielt, gewisse Informationen für eine darauf basierende Tatsachenbehauptung zu erhalten, unzulässig.

## Keine unbeschränkte Pflicht zur Auskunftserteilung

Nun stellt sich jedoch die Frage, inwieweit der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch dazu genutzt werden kann, an Informationen zu gelangen, die der Betroffene für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche benötigt. Zwar gilt das Auskunftsrecht zunächst bedingungslos, dennoch bestehen Grenzen.

Das Betroffenenrecht wird zum einen dadurch begrenzt, dass durch eine Herausgabe von Kopien nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden dürfen (Art. 15 Abs. 4 DSGVO). Dies ist z. B. einschlägig, wenn zur Erfüllung des Auskunftsrechts auch Informationen über Dritte herausgegeben werden müssten. Dem kann durch eine Schwärzung dieser Informationen entgegengewirkt werden. Hieraus folgt jedoch nicht, dass das Auskunftsrecht nicht zu Zwecken der Informationsbeschaffung im Zivilprozess verwendet werden darf. Auch dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann eine dahingehende Einschränkung nicht entnommen werden.

Für die Betroffenenrechte gelten allerdings weitere, allgemeine Grenzen (Art. 12 DSGVO). Insbesondere darf für die Auskunft entweder ein entsprechendes Entgelt verlangt oder die Auskunft vollständig verweigert werden, wenn es sich um einen exzessiven Auskunftsantrag handelt. Auch rechtsmissbräuchliche Anträge können hiervon erfasst sein, mit denen die betroffene Person den Verantwortlichen lediglich schikanieren will. Dass die Herausgabe von Kopien einen erheblichen Aufwand verursacht, genügt für sich genommen nicht, um einen Rechtsmissbrauch zu begründen. Wenn dazu aber noch die Absicht des Betroffenen kommt, die Auskunft gar nicht zur Geltendmachung seiner weiteren in der DSGVO geregelten Rechte zu nutzen, sondern er sich lediglich Informationen für einen konkreten Zivilprozess beschaffen will, kann ein exzessiver Antrag vorliegen und die Auskunft verweigert werden. Dies sind allerdings stets extreme Fälle, in denen der Missbrauch deutlich zu Tage tritt.

In der Rechtsprechung wurde mittlerweile mehrfach entschieden, dass Art. 15 DSGVO trotz – bzw. gerade wegen – seiner Bedingungslosigkeit dort begrenzt ist, wo der Betroffene offensichtlich datenschutzfremde Zwecke, also nicht die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte verfolgt. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zeitnah zu entscheiden (EuGH, C-307/22, anhängig): In dieser Sache geht es um einen Patienten, der von seinem Arzt die Herausgabe einer unentgeltlichen Kopie seiner Patientenakte verlangt, um etwaige arzthaftungsrechtliche Ansprüche zu überprüfen. In den seit dem 20. April 2023 vorliegenden Schlussanträgen schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof

DO YOU HAVE or HAVE YOU EVER HAD:
123
81
2020/00/00
12:34:56
00050123123
1245752
20-2565
458-669854
1133 . 1124222

allerdings eine weite, bedingungslose Auslegung des Auskunftsrechts vor, so dass hier nicht mit einer Einschränkung zu rechnen ist (in den meisten Fällen folgt der EuGH den Schlussanträgen).

Für die Praxis hoch relevant ist darüber hinaus eine weitere Frage, nämlich die nach der konkreten Reichweite des Rechts auf Kopie. Hierzu hat der EuGH jüngst in einem weiteren Verfahren eine restriktive Auslegung befürwortet (EuGH, Urteil vom 4. Mai 2023, C-487/21). In dem Verfahren hatte sich der EuGH mit der Frage auseinanderzusetzen, wie weit das Recht auf Herausgabe von Kopien eigentlich zu verstehen ist. Deutlich wird in der EuGH-Entscheidung, dass das Recht auf Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO kein Selbstzweck ist, sondern ausschließlich der Verständlichkeit der nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO zu gebenden Auskunft dienen soll und daher auch auf die dafür erforderlichen Dokumente beschränkt ist. Der Kläger hatte es in dem EuGH-Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalt als ungenügend erachtet, dass er lediglich eine Zusammenstellung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten erhalten hat, anstatt vollständige Dokumente zur Verfügung gestellt zu bekommen. In seinen Schlussanträgen befürwortete der Generalanwalt eine überzeugend restriktive Auslegung, die der Gerichtshof nun bestätigte: Vorzulegen ist nur, was für ein Verständnis der Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO wirklich erforderlich ist. Eine Kopie müsse grundsätzlich nur die Daten beinhalten, die auch wirklich den Anspruchsteller betreffen. Es genüge für die Erfüllung des Anspruchs aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO daher u.U. auch eine Zusammenstellung der Daten. Im Einzelfall könne es trotzdem erforderlich sein, ganze Dokumente zur Verfügung zu stellen, falls sonst nicht gewährleistet ist, dass die Daten für den Betroffenen verständlich sind. Diese Auslegung führt auch dann zu einer Eingrenzung, wenn Dokumente für einen Prozess über Art. 15 DSGVO verlangt werden: Herauszugeben ist nur, was datenschutzrechtlich für das Verständnis der Auskunft überhaupt erforderlich ist.

## Ausblick

Es bleibt festzuhalten, dass ein Auskunftsrecht durchaus in einem Zivilprozess eine Rolle spielen kann und zunächst ohne das Erfordernis weiterer Voraussetzungen zu erfüllen ist. In der Praxis wird dies auch zunehmend genutzt. Hinsichtlich des konkreten Umfangs und etwaiger Weigerungsrechte haben die ausstehenden Urteile aber das Potential, einige Konflikte in der Praxis zu lösen. Zum einen erhalten Verantwortliche dahingehend Rechtssicherheit, wie und in welchem Umfang sie Kopien verarbeiteter personenbezogener Daten herauszugeben haben. Zum anderen könnte klargestellt werden, wann sie die Auskunft sowie die Bereitstellung von Kopien entweder nur gegen Entgelt erbringen oder gänzlich verweigern dürfen. Das kommt vor allem in Betracht, wenn der Betroffene nicht (nur) die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, sondern die bloße Informationsbeschaffung anstrebt. In jedem Fall gilt: Vorschnell sollten Auskünfte gerade bei anhängigen oder drohenden Gerichtsverfahren nicht erteilt werden.

*Für sämtliche Fragen zum Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung:*

Dr. Kristina Schreiber
0221 650 65-337
kristina.schreiber@loschelder.de

Dr. Simon Kohm
0221 650 65-200
simon.kohm@loschelder.de

Philipp Schoel
0221 650 65-200
philipp.schoel@loschelder.de

North Sea
Copenhagen
DENMARK
Gdańsk
POLA
Łódź
NETHERLANDS
Amsterdam
Berlin
GERMANY
Prague
Brussels
BELGIUM
LUX
Munich
Vienna
Paris
LIECH
AUSTR
Bern
SLOVE
Loire
WITZERLAND
Mont Blanc
MONACO
ITALY
VATICAN CITY
ANDORRA
CORSICA

# Neuer Rechtsrahmen für (grenzüberschreitende) Umwandlungen – Das Gesetz zur Umsetzung der EU-Umwandlungsrichtlinie (UmRUG)

**Am 1. März 2023 ist das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie (UmRUG) in Kraft getreten. Neben Änderungen des nationalen Umwandlungsrechts enthält das UmRUG umfassende (Neu-)Regelungen für grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel. Der Beitrag gibt einen Überblick über das neue Regelungswerk und stellt die Einflüsse auf die Themen Gläubigerschutz, Restrukturierung und Insolvenz dar.**

## Überblick

Mit dem UmRUG wird erstmalig ein Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Formwechsel und Spaltungen eingeführt. Die bereits zuvor vorhandenen Regelungen zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen wurden entsprechend angepasst. Eine grenzüberschreitende Umwandlung liegt vor, wenn zumindest eine der beteiligten Gesellschaften – d.h. die übertragende oder übernehmende Gesellschaft – ihren Sitz außerhalb Deutschlands hat. Das UmRUG regelt dabei sowohl den Wegzug einer deutschen Gesellschaft ins Ausland als auch den Zuzug einer ausländischen Gesellschaft nach Deutschland.

Der Anwendungsbereich ist nach § 306 Umwandlungsgesetz nF (UmwG) grundsätzlich auf Kapitalgesellschaften beschränkt. Ausnahmsweise ist bei Personenhandelsgesellschaften mit nicht mehr als 500 Arbeitnehmern (weiterhin) die sogenannte Hereinverschmelzung zulässig, d.h. die Verschmelzung einer ausländischen Gesellschaft auf eine deutsche Gesellschaft.

Zukünftig können somit die Vorteile einer Umwandlungsmaßnahme auch in grenzüberschreitenden Konstellationen zum Tragen kommen. Dazu zählen insbesondere die Gesamtrechtsnachfolge, die eine Zustimmung zur Übernahme eines Vertragsverhältnisses entfallen lässt, sowie verschiedene steuerrechtliche Vorteile (z.B. Übernahme zum Buchwert).

Darüber hinaus wurden durch das UmRUG auch Änderungen im nationalen Umwandlungsrecht vorgenommen, die als Grundregelungen zum Teil auch für die grenzüberschreitenden Umwandlungen gelten. So wird nunmehr etwa die gesamtschuldnerische Haftung der an einer Spaltung beteiligten Rechtsträger auf den Wert des ihnen zugeteilten Nettoaktivvermögens beschränkt (§ 133 UmwG nF). Dieser Regelung kann zukünftig bei der Prüfung und Durchführung von Umstrukturierungsmaßnahmen eine besondere Bedeutung zukommen. Durch das UmRUG ist zudem klargestellt worden, dass ein Verzicht auf eine Anteilsgewährung nun ausdrücklich auch bei der Ausgliederung möglich sein soll (§ 125 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UmwG nF).

In Verbindung mit dem UmRUG ist am 31. Januar 2023 zudem das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung (MgFSG) in Kraft getreten. Das MgFSG soll die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitnehmermitbestimmung auch bei grenzüberschreitenden Umwandlungen absichern, sofern bestimmte Schwellenwerte bezüglich der Anzahl der Beschäftigten überschritten sind.

## Der wesentliche Ablauf grenzüberschreitender Umwandlungen

Eine grenzüberschreitende Umwandlung verläuft generell in zwei Stufen, die sich in das Umwandlungsverfahren im Wegzugs- und im Zuzugsstaat unterteilen. Zunächst wird die Umwandlung beim zuständigen Registergericht des Wegzugstaates unter Einhaltung des vorgeschriebenen Umwandlungsverfahrens angemeldet. Dieses überprüft, ob die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung der übertragenden Gesellschaft nach dem Recht des Wegzugsstaates vorliegen, und ob sich die geplante Umwandlung nicht als missbräuchlich erweist (dazu sogleich). Nach erfolgreicher Prüfung wird eine Vorabbescheinigung ausgestellt. Sodann kann die Umwandlung beim Registergericht des Zuzugsstaates angemeldet werden, welches ausschließlich die Verfahrensvoraussetzungen nach seinem Recht überprüft und im Übrigen an die ausländische Vorabbescheinigung gebunden ist.

Für den Fall, dass eine deutsche Gesellschaft eine Umwandlung ins Ausland vornehmen möchte (Wegzug), sieht das UmRUG eine Reihe von Verfahrensregelungen vor. Vereinfacht sind dabei – vorbehaltlich einzelner Ausnahmen und Verzichtsmöglichkeiten – die folgenden Verfahrensschritte einzuhalten:

- Aufstellung, notarielle Beurkundung und Offenlegung eines Umwandlungsplans;
- Umwandlungsbericht über die Auswirkungen der Umwandlung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, die Anteilsinhaber und die Arbeitsverhältnisse;
- Umwandlungsprüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen;
- Umwandlungsbeschlüsse durch die Organe der übertragenden und ggfs. übernehmenden Gesellschaft;
- Ggfs. Sicherheitsleistung zugunsten der Gläubiger und nicht zustimmenden Anteilsinhaber;
- Registeranmeldung, -prüfung und -eintragung.

Liegen diese Verfahrensvoraussetzungen vor und hält die Umwandlung der Missbrauchskontrolle des deutschen Registergerichts stand, stellt dieses die für die Anmeldung der Umwandlung beim ausländischen Register erforderliche Vorabbescheinigung aus.

Im umgekehrten Fall, wenn eine ausländische Gesellschaft eine Umwandlung nach Deutschland umsetzt (Zuzug), nimmt das deutsche Registergericht lediglich die von dem ausländischen Register ausgestellte Vorabbescheinigung entgegen

und prüft sodann, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Gründung und Eintragung der übernehmenden Gesellschaft nach deutschem Recht gegeben sind. Darunter kann insbesondere auch die Prüfung fallen, ob die erforderlichen Vorkehrungen für die zukünftigen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer getroffen wurden (§ 318 Abs. 3 Nr. 3 UmwG nF).

Der zeitliche Ablauf einer grenzüberschreitenden Umwandlungen ist nachfolgend – stark vereinfacht – dargestellt:

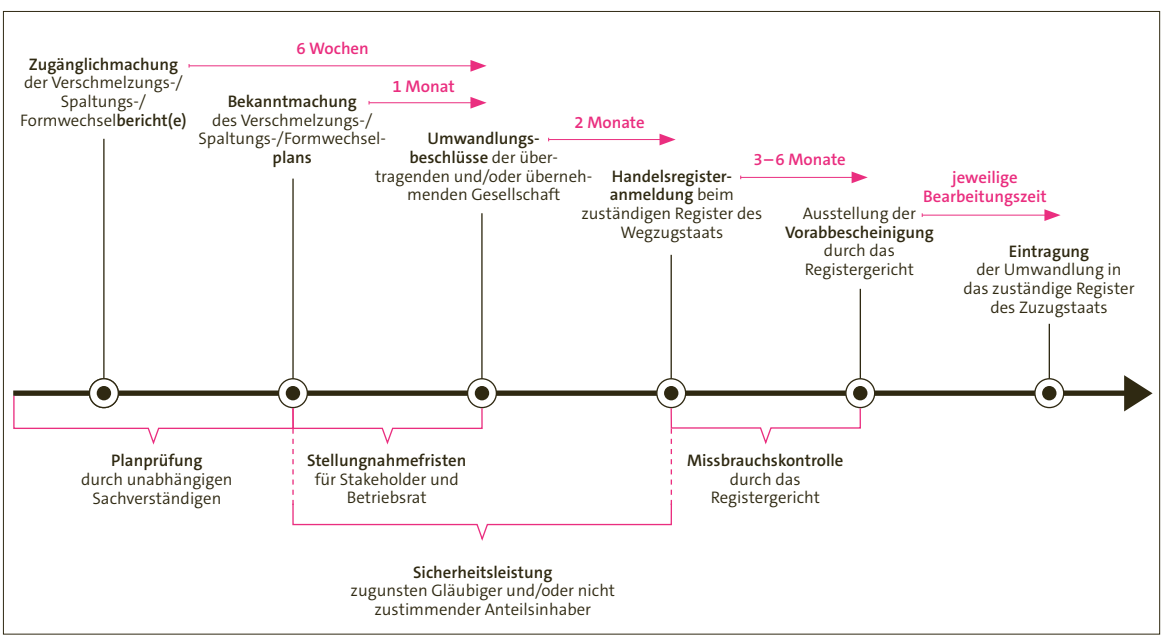


## Missbrauchskontrolle bei grenzüberschreitenden Umwandlungen

Besondere Bedeutung bei der Umsetzung grenzüberschreitender Umwandlungen kommt der sog. Missbrauchskontrolle zu. Nach der Umwandlungsrichtlinie müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass eine Vorabbescheinigung nicht ausgestellt wird, wenn die grenzüberschreitende Umwandlung vorgenommen werden soll zu (i) missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, um sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu (ii) kriminellen Zwecken.

Der deutsche Gesetzgeber hat diese Vorgabe in § 316 Abs. 3 UmwG nF übernommen, wobei die Regelung jedoch kaum nähere Konkretisierungen des Missbrauchstatbestands – etwa durch Regelbeispiele – vorsieht. In der Gesetzesbegründung wird indes betont, dass missbräuchliche Zwecke die Ausnahme vom Regelfall grenzüberschreitender Umwandlungen sein sollen; was sich allerdings nicht zuletzt schon aus der inner-

halb der Mitgliedsstaaten geltenden Niederlassungsfreiheit ergibt. Ein Missbrauch käme hiernach etwa in Betracht, wenn sich die beteiligten Gesellschaften gesamtbetrachtend einen willkürlichen oder ungerechtfertigten Vorteil verschaffen möchten, insbesondere um Vorschriften zum Schutz der Minderheitsgesellschafter, Gläubiger, Arbeitnehmer oder der öffentlichen Hand zu umgehen. Für die Praxis lässt dies befürchten, dass eine rechts- und planungssichere Umsetzung einer angestrebten grenzüberschreitenden Umwandlung im Hinblick auf die Missbrauchskontrolle erst nach näherer Konkretisierungen durch die deutschen Gerichte und den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) oder infolge einer Vorabstimmung mit dem jeweiligen Registergericht möglich sein dürfte.

Eine nähere gerichtliche Überprüfung möglicher missbräuchlicher Zwecke soll außerdem nur stattfinden, wenn sich dem Registergericht konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch aufdrängen, was aber auch auf übermittelte Informationen von beteiligten Dritten (z.B. Gewerkschaften, Gläubiger) gestützt werden kann. In diesem Fall hat das Gericht den weiteren Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären und kann dazu von den beteiligten Gesellschaften und Verhandlungsgremien sowie von in- und ausländischen Behörden entsprechende Informationen verlangen; zudem kann es einen unabhängigen Sachverständigen zuziehen.

## Gläubigerschutz bei grenzüberschreitenden Umwandlungen

Mit Blick auf den Gläubigerschutz bei grenzüberschreitenden Umwandlungen enthält das UmRUG einige Regelungen, welche teilweise über das für nationale Umwandlungen geltende Schutzniveau hinausgehen. Die beiden wesentlichen Elemente des Gläubigerschutzes sind (i) ein Anspruch auf Sicherheitsleistung und (ii) die gesamtschuldnerische Haftung von übertragender und übernehmender Gesellschaft.

Die Gläubiger können sowohl in Wegzugs-, als auch in Zuzugsfällen einen Anspruch auf „angemessene“ Sicherheitsleistung geltend machen, wenn (i) ihr Anspruch begründet, aber nicht fällig ist, und (ii) die Erfüllung der Forderung durch die Umwandlung gefährdet wird. Wie bei nationalen Umwandlungen, können Alt-Gläubiger einer übernehmenden deutschen Gesellschaft ihren Anspruch auf Sicherheitsleistung erst nachgelagert, d.h. nach Eintragung der Umwandlung in das Register, anmelden.

Dagegen können Alt-Gläubiger einer übertragenden deutschen Gesellschaft ihren Anspruch auf Sicherheitsleistung bereits vorgelagert geltend machen, d.h. die Umwandlung kann erst dann vollzogen werden, wenn die Sicherheit geleistet wurde. Hierzu kann den Alt-Gläubigern bereits im Umwandlungsplan ein Angebot auf Sicherheitsleistung unterbreitet werden. Im Rahmen der Registeranmeldung ist sodann – strafbewehrt – zu versichern, dass die angebotene Sicherheit geleistet wurde. Fehlt hingegen ein solches Angebot oder erscheint dieses unangemessen, können die Gläubiger innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung des Umwandlungsplans ihren Anspruch gerichtlich geltend machen. Erst nach Ablauf der Frist kann das deutsche Registergericht die für den Vollzug der Umwandlung erforderliche Vorabbescheinigung ausstellen. Scheitert die Umwandlung, sind bereits gewährte (vorgelagerte) Sicher-

heiten wieder freizugeben. Abzuwarten bleibt, inwieweit diese gläubigerfreundliche Regelung in der Praxis Blockadepotential entfalten könnte. Dieser Aspekt wird daher bei der Planung einer grenzüberschreitenden Umwandlung beachtet werden müssen.

Zusätzlich werden Gläubiger bei grenzüberschreitenden Spaltungen durch die gesamtschuldnerische Ausfallhaftung der beteiligten Gesellschaften geschützt. Die Umwandlungsrichtlinie sieht hierfür eine Haftung solcher Gesellschaften vor, die im Rahmen der Spaltung keine Altverbindlichkeiten übernehmen. Die Haftung ist jedoch zwingend auf den Wert des ihr am Tag des Wirksamwerdens der Spaltung zugeteilten Nettoaktivvermögens zu begrenzen. Die Haftungsbeschränkung hat der Gesetzgeber nunmehr einheitlich für nationale und grenzüberschreitende Spaltungen in § 133 UmwG nF umgesetzt. Diese Neuerung dürfte insbesondere bei Umstrukturierungen in Konzern- und Holdingstrukturen praxisrelevant werden.

## Restrukturierungs- und insolvenzrechtliche Aspekte der Neuregelungen

Zu erwarten ist ferner, dass die Neuregelungen des UmRUG auch einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Insolvenz- und Restrukturierungspraxis haben dürfte. So sind insolvenzrechtliche Aspekte insbesondere im Rahmen der vorstehend dargestellten Missbrauchskontrolle zu berücksichtigen. Gleichzeitig können die neugeschaffenen grenzüberschreitenden Umwandlungsmöglichkeiten auch bei der Restrukturierung sanierungsbedürftiger Gesellschaften zum Tragen kommen.

Zunächst hat der deutsche Gesetzgeber erfreulicherweise keinen Gebrauch von der in der Umwandlungsrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit gemacht, Gesellschaften innerhalb eines Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Liquidationsverfahrens vom Anwendungsbereich der grenzüberschreitenden Umwandlungen nach dem UmwG auszuschließen. Grenzüberschreitende Umwandlungen können daher zukünftig auch (i) in der Krise, (ii) unter dem Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz (StaRUG) sowie (iii) im Rahmen eines Insolvenzverfahrens als potentielle Sanierungsmaßnahmen in Erwägung gezogen werden. Dabei können insbesondere die im Vergleich zu anderen Transaktionsmöglichkeiten – wie etwa einem Asset Deal – bestehenden Vorteile einer Umwandlung, auch in grenzüberschreitenden Transaktionen genutzt werden. Dies dürfte insbesondere für Konzern- und Holdingstrukturen, die aus mehreren deutschen und ausländischen Gesellschaften bestehen, weitere Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Eine grenzüberschreitende Umwandlung soll jedoch unzulässig sein, wenn gläubigerschützende Regelungen des deutschen Insolvenzrechts umgangen werden. Das deutsche Registergericht soll daher im Rahmen der Missbrauchskontrolle bei insolvenznahen und insolventen Gesellschaften stets auch insolvenzrechtliche Aspekte prüfen. Hierzu werden den Geschäftsleitern der übertragenen Gesellschaft entsprechende Mitteilungs- und Versicherungspflichten auferlegt. So ist insbesondere – strafbewehrt – zu versichern, dass bei der übertragenden Gesellschaft kein Insolvenzgrund nach §§ 17-19 Insolvenzordnung (InsO) vorliegt. Unglücklicherweise schließt diese Versicherungspflicht – neben der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und Überschuldung (§ 19 InsO) –

auch den Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) ein. Anders als beim Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit oder einer Überschuldung führt der Eintritt einer drohenden Zahlungsunfähigkeit nur zu einem Insolvenzantragsrecht, nicht aber zu einer Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO). Geschäftsleiter werden daher – auch zur Minimierung eigener Haftungsrisiken – gehalten sein, das Vorliegen eines Insolvenzgrundes zu prüfen und das Ergebnis sorgfältig zu dokumentieren. Liegt etwa eine drohende Zahlungsunfähigkeit vor, d.h. die Gesellschaft ist für die nächsten 24 Monate nicht mehr überwiegend wahrscheinlich durchfinanziert, ist dies dem Registergericht unter Darlegung einer Sanierungsperspektive mitzuteilen.

## Fazit und Ausblick

Es ist zu begrüßen, dass nunmehr ein umfassender rechtlicher Rahmen für grenzüberschreitende Umwandlungen besteht und auch „kriselnde“ und insolvente Gesellschaften nicht vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind. Hieraus ergeben sich im Rahmen von Umstrukturierungsprozessen – insbesondere in Konzern- und Holdingstrukturen – weitere Gestaltungsmöglichkeiten, wobei eine sorgfältige Prüfung und Planung unerlässlich sein dürfte. Hierzu zählt unter anderem die frühzeitige Abstimmung mit den involvierten Registergerichten im In- und Ausland.

Mit Interesse dürfte schließlich zu verfolgen sein, inwieweit der vorgelagerte Gläubigerschutz sowie die (zu) weitgehende (strafbewehrte) Versicherungspflicht bei drohender Zahlungsunfähigkeit ein Hemmnis bei der praktischen Durchführung von Umwandlungen betroffener Gesellschaften darstellen werden.

*Für sämtliche Fragen zum Thema Insolvenz & Restrukturierung steht Ihnen gerne zur Verfügung:*

Dr. Nils Derksen
0221 650 65-224
nils.derksen@loschelder.de

# In eigener Sache

## Neuer Partner: LOSCHELDER stärkt den Bereich Bau- und Architektenrecht sowie ESG mit Quereinsteiger von Kapellmann und Partner

Wir freuen uns, dass Herr Dr. Florian Dressel unsere Sozietät mit Wirkung zum 1. Januar 2023 als Partner im Bereich Bau- und Architektenrecht sowie ESG verstärkt.

Herr Dr. Florian Dressel war zuletzt Assoziierter Partner bei der Sozietät Kapellmann und Partner. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der Beratung im privaten Baurecht. Er berät sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer in der Abwicklung von Großbauvorhaben. Zu seinen Mandanten zählen aber auch viele mittelständische Unternehmen. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Architektenrecht. Hier berät er nicht nur zu Fragen der Haftung, sondern auch zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Verträgen und Vereinbarungen zur Vergütung.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Beratung zum nachhaltigen, ESG-konformen Bauen. Seine Beratung umfasst alle Fragen der Vertragsgestaltung und Abwicklung in dieser Hinsicht. Herr Dr. Dressel ist Mitautor mehrerer Kommentare zum Baurecht und veröffentlicht regelmäßig zu verschiedenen baurechtlichen Fragestellungen. Er ist darüber hinaus Mitglied des Rechtsausschusses der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen und der Fachgruppe Klimaschutz des DVP.

Dr. Walter Klein, Partner im Bereich Bau- und Architektenrecht: „Mit Herrn Dr. Dressel erweitern wir unser Beratungsangebot für unsere Mandanten und unsere Sozietät in wesentlichen Bereichen. Wir ergänzen unser bereits aus zehn Berufsträgerinnen und Berufsträgern bestehendes Team im Baurecht. Unsere Beratung erstreckt sich dabei sowohl auf die Prozessbegleitung als auch auf die umfassende Projektberatung über alle Phasen eines Bauvorhabens hinweg. Durch den Fokus von Herrn Dr. Dressel auf die Themen der Nachhaltigkeit und ESG-Konformität tragen wir darüber hinaus aktuellen Marktentwicklungen Rechnung und bauen unseren branchen- und rechtsgebietsübergreifenden Fokus auch in dieser Hinsicht weiter aus."

Sie erreichen Herrn
Dr. Florian Dressel unter:
T +49 (0) 221 650 65-283
F +49 (0) 221 650 65-235
florian.dressel@loschelder.de

## 22. LOSCHELDER Promotionsstipendium 2023

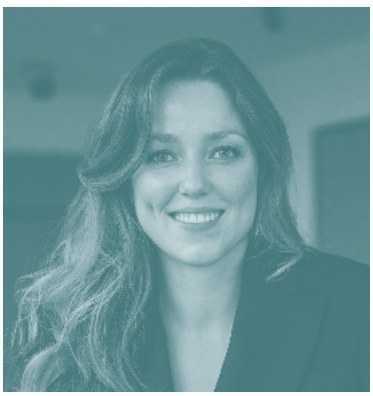

Loschelder hat nunmehr zum 22. Mal ein Promotionsstipendium vergeben. Mit dem Ziel, einen Beitrag zur Verbindung von Wissenschaft und Praxis zu leisten, unterstützt die Kanzlei Promotionsvorhaben qualifizierter Nachwuchsjuristen (m/w/d) mit jährlich zwei Stipendien.

Stipendiatin des 22. Loschelder Promotionsstipendiums ist Frau Vera Obernosterer, die bei Herrn Prof. Dr. Jens Koch eine Dissertation zu dem Thema „say on everything – Konsultativbeschlüsse im Aktienrecht“ anfertigt.

Herr Prof. Dr. Jens Koch ist neben Herrn Prof. Dr. Clemens Höpfner geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln.

Vera Obernosterer bereichert damit unseren Fach- und Beratungsbereich Gesellschaftsrecht. Frau Obernosterer erhält einen Förderbetrag in Höhe von 1.500 Euro pro Monat sowie einen Arbeitsplatz in der Kanzlei, deren Einrichtungen (z. B. juristische Datenbanken, Bibliotheken) sie für die Anfertigung ihrer Dissertation nutzen kann. Darüber hinaus ist sie an einem Tag in der Woche in die Kanzleiarbeit eingebunden und erhält auf diese Weise praktische Einblicke in die anwaltliche Tätigkeit.

Persönlicher Mentor in dieser Zeit ist Dr. Marcel Kleemann, dessen Beratungsfokus im Gesellschaftsrecht liegt.

Für das Loschelder Promotionsstipendium (Wintersemester 2024) können sich Interessenten bis zum 31.10.2023 bewerben.

Ansprechpartnerin
ist Katrin Schwarz unter:
T + 49 (0) 221 650 65 - 107
katrin.schwarz@loschelder.de

## Neue Veröffentlichung mit LOSCHELDER-Beteiligung: Tschöpe Arbeitsrecht Handbuch in 13. Auflage 2023

Hochaktuelle Darstellung zu den neuesten Entwicklungen im Beschäftigtendatenschutz, im Arbeitskampf- und Tarifvertragsrecht sowie zur Entgeltfortzahlung

Loschelder-Partner Dr. Detlef Grimm hat in der im April 2023 im Verlag Dr. Otto Schmidt erschienenen 13. Auflage des Tschöpe Arbeitsrecht Handbuch das von hoher rechtlicher Dynamik geprägte Recht des Beschäftigtendatenschutz aktuell bearbeitet. Hervorzuheben ist die Rechtsprechung zum Auskunftsanspruch und dem

Anspruch auf eine Datenkopie nach der DSGVO, zu möglichen Schmerzensgeldansprüchen der Arbeitnehmer und zur Frage von Beweisverwertungsverboten bei rechtswidriger Beschäftigtendatenverarbeitung. Abgerundet wird die Kommentierung um eine „A–Z Übersicht“ zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten und eine Darstellung zur Nutzung von Social Media.

Im Kapitel zum Arbeitskampfrecht hat sich Herr Dr. Grimm mit neuen Arbeitskampfformen wie dem 24-Stunden-Streik, aber auch mit dem zunehmend bedeutsamen Thema der Feststellung der gewerkschaftlichen Streikziele, beschäftigt. Die Streikziele sind inhaltlicher Maßstab für die Rechtmäßigkeitskontrolle insbesondere im Hinblick auf tariflich regelbare Ziele und/oder eine Beschränkung durch die Friedenspflicht noch geltender Tarifverträge. Auch Fragen rund um das Gebot fairer Kampfführung, notwendiger Erhaltungsarbeiten sowie von Notdiensten im gemeinwohlorientierten Unternehmen werden erörtert. Im Bereich des Entgeltfortzahlungsrechts ist vor allem das neue System der eAU praxisorientiert dargestellt.

Das Arbeitsrecht Handbuch bietet eine konzentrierte und effiziente Darstellung auf inhaltlich hohem Niveau und einen vollständigen Überblick über das Individual- und Kollektivarbeitsrecht sowie das Arbeitsgerichtsverfahren. Dabei ist es praxisnah und berücksichtigt alle neuen Rechtsentwicklungen.

# Veröffentlichungen

Dr. Stefan Maaßen
Anmerkung zu OLG Düsseldorf vom 23.01.2023, Az. 5 W 1/23 – Kein isoliertes Rechtsmittel gegen Geheimhaltungsanordnung
GRUR-Prax 2023, S. 180

---

Dr. Luise Hauschild
Die Gestaltung von Güterstandsklauseln im Gesellschaftsvertrag des Familienunternehmens
RFamU 2023, S. 176 ff.
(zusammen mit Katharina Pöpping)

---

Dr. Detlef Grimm
Entgeltfortzahlung; Elterngeld, Elternzeit, Betreuungsgeld und Pflegezeit; Koalitions-, Arbeitskampf- und Tarifrecht; Arbeitnehmerentsendung und Mindestlohn; Beschäftigtendatenschutz und Social Media
in: Tschöpe (Hrsg.), Arbeitsrecht Handbuch, 13. Auflage, Köln, 2023, S. 677 ff., S. 824 ff., S. 2160 ff., S. 2920 ff., S. 2957 ff.

---

Arne Gehrke, LL.M.
Anmerkung zu LSG Hessen, Urteil vom 26.01.2023 – L 8 BA 51/20 – Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung trotz schriftlichem Nachunternehmervertrag mit GbR!
IBR 2023, S. 75

---

Dr. Malte Göbel / Dr. Gianna Perino-Stiller
EuGH-Vorlage zur Klagebefugnis von Mitbewerbern bei DS-GVO-Verstößen und zur Reichweite des Art. 9 I DS-GVO
GRUR-Prax 2023, S. 168

Dr. Malte Göbel / Dr. Gianna Perino-Stiller
Erneute EuGH-Vorlage zur Befugnis von Verbraucherschutzverbänden zur Verfolgung von Datenschutzrechtsverstößen
GRUR-Prax 2023, S. 47

---

Dr. Detlef Grimm
Arbeitsrechtliche Hindernisse bei Inanspruchnahme der Gas- und Strompreisbremse
ArbRB 2023, S. 33 und ArbRB 2023, Online S1

---

Dr. Detlef Grimm
Der Notdienst im Arbeitskampf
DB 2023, S. 388 ff.
(zusammen mit Tillmann Vitt)

---

Arne Gehrke, LL.M.
Anmerkung zu BAG, Urteil vom 05.07.2022 – 9 AZR 323/21 – Weisung ist nicht gleich Weisung: Abgrenzung von Arbeitnehmerüberlassung zu Werk- und Dienstverträgen
IBR 2023, S. 132

---

Dr. Kristina Schreiber
Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 27.10.2022, Az. C-129/21 – Wirksame Einwilligung trotz Drittübermittlung – jedenfalls bei Telefonverzeichnissen
RDi 2023, S. 44 ff.
(zusammen mit Romy Dreesen)

# Veranstaltungen

Dr. Patrick Pommerening
4. Bochumer Informationsrechts- und Informationssicherheitstag: Das Daten-Governance-Gesetz und das Datengesetz
16.06.2023 in Bochum/Hybrid
Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum/ Bochumer Kreis Gewerblicher Rechtsschutz e.V.

---

Dr. Kristina Schreiber
Digitale Produkte rechtskonform gestalten und vertreiben
16.06.2023 in Köln
BeckAkademie Seminare

---

Dr. Florian Dressel
Nachhaltiges Planen und Bauen – Typische Praxisprobleme bei Vertragsgestaltung und Bauabwicklung
20.06.2023 Online
DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

---

Dr. Kristina Schreiber
Kölner Tage Datenschutzrecht 2023: Wieviel Personenbezug muss sein, um Aufbewahrungspflicht zu erfüllen?
22.–23.06.2023 in Köln/Hybrid
Verlag Dr. Otto Schmidt

---

Dr. Kristina Schreiber
DatenTag: Spielräume für Datentreuhänder im europäischen Datenrecht
30.06.2023 in Berlin
Stiftung Datenschutz

Dr. Luise Hauschild
9. Kölner Gesellschaftsrechtstag des Kölner Anwaltvereins: Die Güterstandsklausel im Gesellschaftsvertrag – „Selbstmord aus Angst vor dem Tod“ oder unerlässliches Gestaltungsmittel?
13.09.2023 Online
Kölner AnwaltVerein e.V.

---

Dr. Maike Friedrich
Grundzüge des Bauplanungsrecht für Investoren
14.09.2023 Online
SUGEMA-Seminare

---

Dr. Stefan Maaßen
Kompaktkurs Wettbewerbsrecht
18./19.09.2023 Online
DeutscheAnwaltAkademie

---

Dr. Florian Dressel
ESG-Anforderungen in der Immobilienbranche – Ein Überblick
26.09.2023 Online
SUGEMA Seminare

---

Dr. Cedric Meyer
Fachkundelehrgang Gewässerschutz – „Rechtlicher Rahmen des Gewässerschutzes mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz“
23.–26.10.2023 in Essen/Hybrid-Seminar
Haus der Technik e.V.

---

Dr. Florian Dressel
Nachhaltigkeitsanforderungen in Auditoren- und Architektenverträgen – Herausforderungen in Vertragsgestaltung und -abwicklung
25.10.2023 Online
Kölner AnwaltVerein e.V.

Dr. Kristina Schreiber
Digitale Produkte rechtskonform gestalten
und vertreiben
08.11.2023 in Köln
BeckAkademie Seminare

---

Dr. Florian Dressel
ESG-Konformität? Nachhaltigkeitszerti-
fizierungen?
Nachhaltiges Bauen in der rechtlichen
Umsetzung
23.11.2023 Düsseldorf
SUGEMA Seminare

---

Dr. Martin Brock und Dr. Stefan Maaßen
Geheimnisschutz im Betrieb –
an der Schnittstelle von Arbeitsrecht und
Gewerblichem Rechtsschutz
04.12.2023 Online
DeutscheAnwaltAkademie

## Impressum

Herausgeber:
LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11
50668 Köln
Tel. 0221 65065-0
Fax 0221 65065-110
info@loschelder.de
www.loschelder.de

Konzept, Gestaltung:
wiehl, Co.

Fotografie:
iStock/gettyimages, Asbach

MIX
Papier
FSC® C013793

Loschelder

Konrad-Adenauer-Ufer 11
50668 Köln

0221 650 65-0
www.loschelder.de